Bibliothek der Königsberger Handelshochschulkurse

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Bankdirektor Geh. Justizrat Dr. **A. Braun**, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; **Ludwig Delbrück**, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Helfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Dr. **R. Koch**, vorm. Präsident des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; Staatsminister a. D. **Jhr. Rochussen**, Haag; Staatsminister a. D. Professor Dr. **Scharling**, Kopenhagen; **Max Schinckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Verantwortlicher Redakteur:

Rechtsanwalt **Max Wittner**, Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, **Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.**

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 3, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Lützowstrasse 107/8 zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

VIII. Jahrgang. **Berlin, 15. Juli 1909.** **Nummer 20.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die „Besitzsteuern“.
Von Wirkl. Legationsrat Professor Dr. Karl Helfferich-Berlin, Direktor der Deutschen Bank.

Talonsteuer und Grundkredit.
Von Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Schwartz, Direktor der Preussischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft zu Berlin.

Die Diskontierung von Buchforderungen.
Von F. Thorwart-Frankfurt a. M.

Scheck- und Stempelpflicht.
Von Dr. jur. Max Jacusiel-Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Verbandsnachrichten.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer-Berlin.) Die Reichsbank im Monat Juni 1909.

Die „Besitzsteuern“.

Von Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Karl Helfferich**-Berlin, Direktor der Deutschen Bank.

Die sogenannte Finanzreform ist besiegelt. Die neue Reichstagsmehrheit hat ein Chaos von neuen Steuern beschlossen; die verbündeten Regierungen haben auf jede Führung und auf jeden ordnenden Reformgedanken verzichtet und begnügen sich damit, die Steuern zu nehmen, wie sie ihnen die herrschende Mehrheit gibt. Ordnung des Reichsschuldenwesens, klare Regelung des finanziellen Verhältnisses zwischen Reich und Einzelstaaten, gleichmässige und gerechte Verteilung der neuen Steuerlast auf Konsum und Besitz — so lautete das Programm, mit dem die verbündeten Regierungen an das grosse Werk der Finanzreform herantraten. Es ist bei den tönenden Worten geblieben. Jede einzelne dieser Forderungen, deren Erfüllung eine bittere Staatsnotwendigkeit ist und bleibt, ist dem sic volo sic jubeo der Mehrheit geopfert worden. Nicht einmal die einfache Deckung des Reichsdefizits ist erreicht. Denn für jeden Kenner der Verhältnisse ist es klar, dass die Mehrheit die konsumbeschränkenden und verkehrshemmenden Wirkungen der neuen Steuern nicht gebührend berücksichtigt und infolgedessen den Ertrag zu hoch veranschlagt hat, während auf der anderen Seite die planlose Steuermacherei den Reichsfinanzen keinerlei Elastizität gegenüber dem weiter steigenden Finanzbedarf des Reichs gegeben hat. Die sogenannte Reichsfinanzreform genügt nicht einmal den Erfordernissen des Augenblicks. Die wirkliche Reichsfinanzreform, die unsere Reichsfinanzen für die Dauer ordnen und in das Gleichgewicht bringen muss, bleibt auf der Tagesordnung.

In der Zwischenzeit wird sich das deutsche Wirtschaftsleben mit den Wirkungen der neuen Steuergesetze abfinden müssen. Es ist hier nicht der Platz zu einer Kritik der Konsumsteuern in ihrer Verquickung mit Liebesgaben und Kontingentierung, die beträchtlich über 300 Millionen Mark aufbringen sollen. Es genüge hier die Feststellung, dass ganz allgemein von prinzipiellen Gegnern wie Anhängern der indirekten Besteuerung anerkannt wurde, dass einerseits der Bedarf von 500 Millionen Mark Steuereinnahmen nur unter starker Heranziehung der breiten Massen durch Konsumsteuern aufgebracht werden könne, dass aber auf der anderen Seite ein Ausgleich durch eine wirksame Besteuerung des Besitzes geschaffen werden müsse. Dieses letztere Prinzip hat auch die neue Mehrheit bis zuletzt nicht offen bestreiten wollen. Heuchelei ist bekanntlich die Huldigung des Lasters vor der Tugend; und indem die neue Mehrheit für die unmöglichsten ihrer Steuerschöpfungen sich an das Wort „Besitzsteuern“ anklammerte, hat sie vor der Berechtigung und Notwendigkeit einer wahren Besitzbesteuerung ihre Verbeugung gemacht. Was sie aber in Wirklichkeit bei dieser sogenannten Finanzreform als Ersatz für die den Besitz tatsächlich und allgemein treffende Erbschaftssteuer bewilligt hat, sind nach dem Wort des konservativen Führers nur „sogenannte Besitzsteuern“. Die neue Mehrheit hat ihre gut geschulten Dialektiker mit feineren Unterscheidungen. Für diese gibt es verschiedene Arten von Besitz: Besitz, den man selbst hat, und Besitz, den andere haben, letzterer für die Besteuerung hervorragend geeignet. Es gibt Besitz, der bereits existiert, Besitz, der erst noch im Werden ist, und schliesslich negativen Besitz, zu deutsch Schulden. Es gibt Steuern, die nach Massgabe des Besitzes erhoben werden, und Steuern, bei denen — um in der Sprache unserer Gesetzgeber zu bleiben — „der Staat das Geld nimmt, wo er es kriegen kann“. Und in diesem Sinne ist die Sache ureinfach; wo nichts ist, hat auch der

Steuerfiskus sein Recht verloren, und so ist schliesslich jede Steuer, die überhaupt bezahlt wird, einerlei ob auf Brot, Branntwein, Bier und Tabak, oder ob auf Vermögen und Erbschaft, im Sinne der neuen Mehrheit eine „Besitzsteuer".

In Wirklichkeit sind die neuen „Besitzsteuern" fast ausschliesslich Steuern auf Verkehr, auf Kapitalbeschaffung und auf Schulden.

Die „Börse" und das „mobile Kapital", oder das, was die jetzige Reichstagsmehrheit darunter zu verstehen für gut findet, haben sich von jeher der besonderen Steuerfürsorge derjenigen Parteien erfreut, deren Werk die „Finanzreform" ist. Diese Parteien haben auch diesmal die Initiative genommen, um an Stelle der von der Regierung vorgeschlagenen allgemeinen Besitzsteuer dem „mobilen Kapital" eine Reihe von Sondersteuern aufzubürden. Nachdem sich der Rauch verzogen hat, lässt sich jetzt einigermassen übersehen, was aus dem phantastischen Wirrwarr schwankender Ideen und aus dem tollen Knäuel von eingebrachten, zurückgezogenen, wiedereingebrachten, angenommenen, abgelehnten, abgeänderten, wiederhergestellten und abermals abgeänderten Gesetzvorlagen, Ersatzvorlagen, Anträgen und Ersatzanträgen, die sich im Dreiminutenverkehr jagten, — was aus diesem legislatorischen Hexensabbat schliesslich als Gesetz feste Gestalt angenommen hat. Das „mobile Kapital" ist dreifach bedacht worden: Erstens durch den neuen Stempel auf Schecks und Bankquittungen und durch die Erhöhung des Wechselstempels. Zweitens durch beträchtliche Erhöhung des Effektenstempels. Drittens durch die neueste Erfindung auf dem Gebiet der Steuertechnik, die sogenannte „Talonsteuer". Das sind die Besitzsteuern auf das „mobile Kapital".

1. Die Schecks, desgleichen Quittungen über Abhebungen aus Bankguthaben, sollen in Zukunft einen Fixstempel von 10 Pf. tragen. Die Reichstagsmehrheit hofft daraus 20 Millionen Mark pro Jahr zu ziehen. Mit diesem Betrag und — was vielleicht noch schwerer wiegt — mit all den Erschwerungen und Scherereien, mit der die Erhebung und Kontrolle des Scheckstempels umgeben werden wird, — soll also der Scheckverkehr, dessen Entwicklung zum Nachteil für unsere Volkswirtschaft noch soviel zu wünschen lässt, belastet werden. Das „Grosskapital", die „Börse" kann's vertragen; aber im mittleren und kleineren Verkehr, dessen Erziehung zu rationellen, bargeldersparenden Zahlungsmethoden dringend erwünscht ist, wird die neue Steuer sich als ein schweres Hindernis erweisen. Es werden also durch diese „Besitzsteuer" gerade dem mittleren und kleinen Manne, der mit der „Börse" nichts zu tun hat und dessen „mobiles Kapital" meist nur allzu dünn ist, die Vorteile des Scheckverkehrs vorenthalten. Ausserdem wird der Scheckstempel die durch die Entwicklung des Scheckverkehrs erstrebte Erleichterung des deutschen Geldmarktes und Verbilligung des Zinssatzes nicht gerade fördern. Die Kosten trägt also in letzter Linie nicht derjenige, der Kapital hat, sondern derjenige, der Kapital im Wege des Kredits beschaffen muss. Daher der Name Besitzsteuer.

Der Fall liegt noch viel klarer bei der Erhöhung des Wechselstempels. Wer einen Wechsel zieht, braucht Geld, muss also nach der Besitzsteuertheorie des neuen Blocks besteuert werden.

II. Die vom Reichstag beschlossenen Erhöhungen des Effektenstempels sind die folgenden:

Inländische Aktien usw. .	von 2	%	auf 3 %
Anteilscheine von deutschen Kolonialgesellschaften . .	„ 0	%	„ 3 %
Ausländische Aktien . . .	„ 2½	%	„ 3 %
Kuxe pro Stück	„ 1,50	M.	„ 5 M.
Kuxe pro ausgeschriebene Einzahlung	„ 1	%	„ 3 %
Inländ. Kommunal-, Grundkredit- und Eisenbahn-Obligationen	von 2	‰	auf 5 ‰
Sonstige inländische Obligationen	„ 6	‰	„ 1 %
Ausländische Staats-, Kommunal- und Eisenbahn-Obligationen	„ 6	‰	„ 1 %
Sonstige ausländische Obligationen	„ 1	%	„ 2 %

Soweit die Stempelerhöhung inländische Aktien, Kolonialanteile und Kuxe trifft, belastet sie ganz bestimmte Organisationsformen, die sich als zweckmässig und sogar unentbehrlich für zahlreiche Unternehmungen erwiesen haben und die, last not least, das Kapital demokratisierten und die Vorteile der Kapitalkonzentration den mittleren Schichten der Bevölkerung bis herab zum kleineren Manne zugänglich machen. Dass die gesunde Entwicklung der Kapitalassoziation in Aktiengesellschaften und in bergrechtliche Gewerkschaften ganz erheblich zu Deutschlands wirtschaftlichem Aufschwung und Erstarken beigetragen hat, wer kann das leugnen?

Ist es nun vernünftig und liegt es im Interesse der Förderung unserer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, gerade diese Organisationsformen besonders schwer zu belasten? Mit all den von den Einzelstaaten erhobenen Gründungsgebühren, Einbringungsstempeln usw., mit der in den meisten Einzelstaaten Platz greifenden Doppelbesteuerung hat die Belastung der Aktiengesellschaften ohnedies bereits eine solche Höhe erreicht, dass eine weitere Steigerung zu einem Hemmnis werden muss, wenigstens zu einem Hemmnis für solide Gründungen; bei Schwindelgründungen allerdings kommt es auf die Kosten nicht an. Und trifft denn der Emissionsstempel für Aktien gerade das Grosskapital? Vergisst man immer wieder, dass es Tausende kleiner Aktionäre bei den grossen Gesellschaften gibt? Ist es gerecht, den kleinen Rentner und die kleine Beamtenwitwe, die ein paar Aktien besitzen, zu treffen, während die Reichsten unter den Reichen, die Inhaber der grossen und ganz grossen Einzelunternehmungen, frei ausgehen?

Ueber die Stempelerhöhung auf Schuldverschreibungen ist kein Wort zu verlieren. Sie treffen unverhüllt die Schulden und nicht den Besitz. Denn dass die kreditbedürftigen Emittenten, die Kommunen, Pfandbriefinstitute und industriellen Gesellschaften den Stempel tragen, und nicht die Käufer der Obligationen, steht ausser jedem Zweifel. Natürlich hat die Verteuerung des Pfandbriefkredits ihre ganz unmittelbare Wirkung auf den Hypothekenkredit: Der Kreditnehmer zahlt die „Besitzsteuer", die richtiger Schuldensteuer hiesse.

Ein besonderes Kapitel sind die Stempelerhöhungen auf ausländische Werte. Sie schwächen die Konkurrenzfähigkeit des deutschen Marktes für diese Papiere, die wir aus oft wiederholten Gründen der Zahlungsbilanz, der finanziellen Kriegsbereitschaft, der Förderung unseres industriellen Absatzes usw. nicht entbehren können. Wir haben ohnedies auf diesem Felde mit schwierigen Bedingungen zu kämpfen. Unser Kapitalreichtum ist im Verhältnis zum inländischen Kapitalbedarf geringer als derjenige Englands, Frankreichs und anderer Länder; infolgedessen ist das Zinsniveau bei uns höher und das Kursniveau der Wertpapiere, namentlich der festverzinslichen, niedriger als in den genannten Ländern. Die Ungunst dieser Verhältnisse, die das Geschäft in ausländischen Werten für uns sehr erschwert und unsere Machtstellung auf dem Weltmarkte bedroht, konnte bisher wenigstens teilweise aufgewogen werden, einmal dadurch, dass die deutschen Emissionshäuser und Zeichnungsstellen sich mit beträchtlich geringeren Gewinnen begnügten als die ausländischen Banken, ferner dadurch,

dass der deutsche Stempel, namentlich gegenüber dem französischen, eine gewisse Marge liess. Bei dem geringen Spielraum, der hier in Frage kommt, ist die Erhöhung des Stempels für ausländische Obligationen von 0,6 auf 1 pCt. und von 1 auf 2 pCt., für ausländische Aktien von $2^1/_2$ auf 3 pCt. ein gefährliches Experiment. Auf der anderen Seite ist der Ertrag dieser Stempelerhöhung mehr als problematisch. Da der Zufluss solider ausländischer Werte gehemmt wird, mögen sich die Erfahrungen, die mit der Stempelerhöhung von 1900 gemacht worden sind, wiederholen, und das Ergebnis der Stempelerhöhung ein Rückgang der Steuereinnahme sein.

III. Scheckstempel, Erhöhung des Wechsel- und Effektenstempels hat die Regierung als „Ersatzsteuern" für die abgelehnte Nachlasssteuer dem Reichstage angeboten, der dann erheblich über die Regierungsvorlage hinausging. Aber die neue Mehrheit fühlte sich losgelassen, wachsend ohne Widerstand, und empfand das Bedürfnis, auf der eigenen Spur einherzugehen. Bei dem Antrag der Kotierungssteuer schwebte ihr noch fern das nur halb verstandene und falsch beurteilte französische Vorbild vor. Als die Regierung hier bei ihrem Unannehmbar blieb, entstand als ureigenes Gebilde ohne Vorbild und ohne gleichen die „Talonsteuer".

Soweit man sich aus dem Wortlaut des Gesetzes sowie den Erklärungen seiner parlamentarischen Väter und amtlichen Geburtshelfer ein Urteil bilden kann, was gar nicht ganz leicht ist, hat man sich als steuerpflichtiges Objekt die in der Regel ein Zubehör zu den Aktien und Obligationen bildenden Zinsschein- und Dividendenscheinbogen gedacht, als steuerpflichtigen Akt die Ausreichung neuer Bogen dieser Art gegen die Erneuerungsscheine (Talons). Die Kuponbogen von Aktien sollen 1 pCt. vom Nennwert der zugehörigen Aktie, die Kuponbogen von inländischen Kommunal- und Grundkredit-Obligationen sollen 2 pM., diejenigen sonstiger inländischer und ausländischer Obligationen sollen 0,5 pM. vom Nennwert der zugehörigen Obligation tragen.

Die Ausreichung neuer Kuponbogen gegen Talons ist ein rein papiertechnischer Vorgang, ohne jede juristische und wirtschaftliche Bedeutung und in keiner Weise dazu prädestiniert, als Anknüpfung für eine Besteuerung zu dienen; im Gegenteil, für einen solchen Zweck sogar hervorragend ungeeignet. Es gibt Kuponbogen mit 10 Kupons, so dass die Ausreichung neuer Bogen gegen Talons alle 10 Jahre stattfindet; es gibt aber auch solche mit 12, 20, 50 und mehr Kupons. Wenn das neue Gesetz wirklich einen einmaligen Fixstempel auf Kuponbogen ohne Rücksicht auf deren Lebensdauer schaffen würde, wie etwa bei den Aktien und Obligationen selbst, so würde man in Zukunft stets Kuponbogen für die ganze Lebensdauer der zugehörigen Aktie oder Obligation ausgeben und auf diese einfache Weise den für unsere Gesetzgeber plötzlich so erheblich gewordenen Akt der Ausreichung neuer Kuponbogen gegen Talons vermeiden. Oder man würde auf die Ausgabe von Kuponbogen überhaupt verzichten und die Dividenden oder Zinsen, wie es heute schon bei manchen amerikanischen Papieren geschieht, gegen Abstempelung des betreffenden Wertpapiers selbst auszahlen. Aber der Fixstempel auf Kuponbogen ist für unsere Gesetzgeber eben nur ein Fiktion, eine Schein, unter dem sich ein anderer uneingestandener, aber doch in seiner Blösse nur äusserst notdürftig bedeckter Inhalt verbirgt. Der Inhalt ist nichts anderes als eine in Zwischenräumen von zehn zu zehn Jahren zur Erhebung gelangende Steuer vom Nennwert der Aktien und Obligationen. Um die Form der Talonsteuer diesem Inhalt anzupassen, sieht das Gesetz z. B. folgende Bestimmungen vor:

Für Bogen, die Kupons für einen längeren als zehnjährigen Zeitraum enthalten, erhöht sich der Fixstempel für jedes fernere Jahr um ein Zehntel. Befreit sind Kuponbogen, die bei der ersten Ausgabe der Wertpapiere mit diesen in Verkehr gesetzt werden; jedoch greift die Befreiung nicht Platz, soweit die Bogen für einen längeren als zehnjährigen Zeitraum ausgegeben werden. Inländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die keine Gewinnanteilscheine ausgeben, werden hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe so behandelt, wie wenn sie für je zehnjährige Zeiträume Gewinnanteilschein- bzw. Zinsscheinbogen ausgegeben hätten.

Also der Kuponbogen wird besteuert, einerlei ob er da ist oder nicht; und er wird von zehn zu zehn Jahren besteuert, einerlei ob er zehn oder zwanzig oder hundert Jahre läuft. Mit anderen Worten: Nicht der Talon oder der Kuponbogen wird besteuert, sondern die Aktie oder Obligation. Aber wozu dann in aller Welt die tausend Umstände des Anknüpfens an den Talon mit den Ausnahmen für Talons, die nicht da sind, oder die nicht in den zehnjährigen Turnus, der dem Gesetzgeber vorschwebt, hineinpassen? Wozu die Komplikation, dass die Steuer alle zehn Jahre erhoben werden soll mit allen später zu besprechenden haarsträubenden Konsequenzen, während doch, wenn man schon einmal das Wesen einer solchen Steuer will, die jährliche Besteuerung mit einem Zehntel der vorgesehenen Sätze so viel näher liegt? Warum nicht einfach dekretieren: von den inländischen Aktien und Obligationen, sowie von den im Inland ausgegebenen ausländischen Aktien und Obligationen, wird eine jährliche Steuer von X pro Mille ihres Nennwertes erhoben, oder wenn der Ertrag getroffen werden soll, von den jährlichen Dividenden und Zinsscheinen der genannten Papiere wird eine Steuer von X pCt. des auf sie zur Auszahlung gelangenden Betrages erhoben. Das eine oder andere muss mit der sogenannten Talonsteuer, die keine ist und keine sein kann, gemeint und gewollt sein; entweder soll die Aktie und Obligation, richtiger das in diesen Papieren beurkundete vermögensrechtliche Verhältnis getroffen werden, oder der aus diesem vermögensrechtlichen Verhältnis sich ergebende jährliche Dividenden- oder Zinsbezug. Tertium non datur.

Die Lösung ist offenkundig. Eine jährliche oder auch zehnjährige Steuer auf die Aktien und Obligationen selbst ist, falls sie von den Emittenten erhoben wird, nichts anderes als die mit dem Bann der Unannehmbarkeit belegte Kotierungssteuer; falls sie vom Inhaber erhoben wird, eine Sonder-Vermögenssteuer und als solche ein „noli me tangere" der Einzelstaaten. Eine Steuer auf Dividendenscheine und Kupons aber ist eine Sonder-Einkommensteuer, gilt also gleichfalls als unverletzliches Separatrecht der Einzelstaaten. In dem Dilemma zwischen Kotierungs-, Vermögens- und Einkommensteuer fiel einem Schlaukopf der Talon ein, der an sich gar nichts ist. Aber „ein solch Papier ist so bequem, man weiss doch was man hat!" So kam der Talon zu seinem Fixstempel, die Regierung um ihre Gewissensbedenken, und der Herr Reichsschatzsekretär konnte erklären, die Form des Fixstempels sei zwar etwas roh, aber „sie ist doch in prinzipieller Hinsicht erträglicher als eine nach Prozenten abgestufte Steuer, weil das eine reine Vermögens- oder Einkommensteuer wäre".

Also das Prinzip ist gerettet! aber um welchen Preis! So ganz einfach ist es eben doch nicht, mit der bequemen Form des Fixstempels einen ganz anderen Inhalt zu decken, namentlich wenn man sich über den gewollten Inhalt selbst nicht ganz im klaren ist. Und dann die Fixigkeit, mit der das alles gemacht werden musste. Dabei ist dem Gesetzgeber natürlich manches Versehen passiert. Er hat wohl den Fall vorgesehen (§ 7c), dass „inländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien" keine Kuponbogen ausgeben und

diese auch ohne Talon mit der zehnjährigen Steuer belegt. Wie es in gleichem Fall mit ausländischen Aktiengesellschaften gehalten werden soll, verschweigt das Gesetz wohl aus unlösbarer Verlegenheit. Desgleichen schweigt sich das Gesetz darüber aus, was bei Obligationen, zu denen keine Kuponbogen ausgegeben sind, geschehen soll. Versehen oder Absicht? Wenn Versehen, sollen dann bei der Novelle, die dieses Gesetz so nötig hat wie eine Schularbeit die rote Tinte, die Obligationenschuldner oder die Obligationeninhaber mit der zehnjährigen Abgabe verfolgt werden? Eine Gewissensfrage, mit der wir uns noch zu beschäftigen haben. Wie steht es ferner mit der Talonsteuer, falls innerhalb des zehnjährigen Laufs der neu ausgereichten Kuponbogen, etwa ein oder zwei Jahre nachher, eine Auslosung oder Kündigung der Obligationen erfolgt; gibt es dann eine Zurückerstattung oder nicht? Das Gesetz schweigt. — Dagegen verbreitet es sich über den Fall, dass während der Zeit, für welche die Dividendenscheinbogen laufen, eine weitere Einzahlung auf die zugehörige Aktie geleistet wird; in diesem Fall ist „vom Betrag der Einzahlung, soweit sie zusammen mit der früheren Einzahlung den Nennwert des Wertpapieres nicht übersteigt, eine weitere Abgabe nach dem Verhältnisse der abgelaufenen Zeit zu der Zeit zu entrichten, für welche die Gewinnanteilscheine noch laufen". Andererseits weiss das Gesetz nichts darüber, ob im umgekehrten Falle bei der Herabsetzung des Grundkapitals durch Zusammenlegung oder teilweise Rückzahlung eine entsprechende Rückerstattung der gezahlten Abgabe erfolgt.

Das Rätselraten wird schwieriger; wir kommen zu der kardinalen Frage: wer ist bei der Talonsteuer das steuerpflichtige Subjekt? — Wer bisher der Meinung war, dass das Gesetz das steuerpflichtige Subjekt einwandfrei und unzweifelhaft bestimmen müsse — natürlich nicht denjenigen, der am letzten Ende wirtschaftlich die Steuer trägt, sondern die Person, welche die Steuer unmittelbar an den Staat zu entrichten hat —, der möge umlernen. Denn selbst einer der Antragsteller, von denen man doch annehmen sollte, dass sie ihre eigenen Intentionen kannten, sah sich bemüssigt, an den Staatssekretär des Reichsschatzamts die indiskrete Frage zu richten, wer wohl die Talonsteuer zu bezahlen haben werde. Aber auch der Herr Reichsschatzsekretär war in Verlegenheit; seine Antwort möge wegen ihrer Wichtigkeit für die Auslegung des Gesetzes hier wörtlich Platz finden. Er sagte:

„Ich glaube, dass bei Aktiengesellschaften aller Wahrscheinlichkeit nach die Aktiengesellschaften selbst den Stempel übernehmen werden, und dass dann eine Abschiebung nicht akut werden wird; sie werden sich dann wahrscheinlich Reserven hinlegen, so dass sie bei Erneuerung der Dividendenbogen den Stempel zahlen können. Meine Herren, die Frage des Herrn Vorredners, wie es wohl bei Obligationen werden würde, kann man nicht gut von vornherein in einer bestimmten Richtung beantworten. Was die rechtliche Seite betrifft, so kann das Gesetz die Frage nicht regeln, das richtet sich nach dem Rechtsverhältnis zwischen Emittenten und Inhaber der Schuldverschreibungen. Es steht manchmal darin, dass die Ausreichung frei von allen Kosten und Spesen geschieht, es steht manchmal auch etwas anderes darin. Darin lässt sich durch Reichsgesetz keine allgemeine Bestimmung treffen."

Auch der preussische Finanzminister hat die Annahme ausgesprochen, dass die Aktiengesellschaften „wie sie sonstige Rücklagen machen, so auch den Talonstempel, der nach einigen Jahren zu entrichten ist, allmählich ansammeln".

Ist diese Auffassung hinsichtlich der Gesellschaften zutreffend, so fragt es sich, ob die Gesellschaften berechtigt sind, die Steuer — wie es bei der Kotierungssteuer gedacht war — von der auszuschüttenden Dividende einzubehalten. Das Gesetz schweigt. Direkt oder indirekt wird die Steuer unter allen Umständen den Aktionär treffen, sie wird zu der ohnehin vorhandenen Doppelbesteuerung als Tripelbesteuerung hinzukommen.

Von sehr erheblicher praktischer Wichtigkeit ist die Frage nach dem steuerpflichtigen Subjekt bei den Obligationen. Sollen die Kommunen, Pfandbriefinstitute, Industrie-Gesellschaften usw. die Talonsteuer tragen oder der Inhaber der Obligation zur Zeit der Ausreichung der neuen Kuponbogen? — Was der Reichsschatzsekretär über diesen Punkt gesagt hat, ist keineswegs stichhaltig. Wenn bisher, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, die unentgeltliche Ausreichung neuer Zinsscheinbogen zugesagt war, so kann das der vorliegenden Frage in keiner Weise präjudizieren. Eine solche Abrede wird durch die neu geschaffene Steuer ohne weiteres hinfällig, genau ebenso, wie die Zusage, dass an bestimmten Zahlstellen die fälligen Kupons ohne Abzug eingelöst werden sollen, durch eine Kuponsteuer hinfällig werden würde. Nur für den Fall, dass das Gesetz den Talonstempel ausdrücklich dem Obligationenschuldner (oder der Aktiengesellschaft) auferlegt hätte, würde die Abrede der unentgeltlichen Ausreichung der neuen Kuponbogen zweifelsfrei bestehen bleiben. Das Gesetz hat aber diese Frage weder in dem einen noch in dem anderen Sinne entschieden und so werden voraussichtlich die Gerichte in dieser grundlegenden Frage die Entscheidung zu treffen haben.

Fällt die Entscheidung zu Lasten des Papierinhabers aus, so haben wir eine Dividenden- und Kuponsteuer unter erschwerenden Umständen. Nicht nur, dass sich die schwersten Ungerechtigkeiten daraus ergeben müssen, dass die Steuer nach dem Nennwert der Aktie oder Obligation, nicht nach den effektiv zur Auszahlung gelangenden Dividenden oder Zinsbeträgen erhoben wird — auch die Erhebung der Steuer in zehnjährigen Zwischenräumen führt zu unmöglichen Zuständen. Dass der zufällige Inhaber zur Zeit der Ausgabe der neuen Kuponbogen mit der Steuer für die ganzen zehn Jahre getroffen wird, ist eine grosse Härte. Dass sich innerhalb ein und derselben Papiergattung, die verschiedene Serien und Unterserien mit verschiedenen Ausgabeterminen umfasst, Kursdifferenzen je nach den an sich ganz lächerlich gleichgültigen Erneuerungsterminen der Kuponbogen bilden werden, ist für den Handel und die Notiz eine technisch kaum zu überwindende Unzuträglichkeit. Der intelligenteste Kuponkassen-Vorsteher kann nicht wieder ins Lot bringen, was die Weisheit unserer Gesetzgeber hier angerichtet hat.

Trifft jedoch die Entscheidung den Emittenten, dann hat die neue Reichstagsmehrheit abermals das Pech gehabt, mit einer „Besitzsteuer" die Schulden zu treffen. Besonders empfindlich getroffen werden in diesem Falle die Hypothekenbanken, deren Pfandbriefumlauf ihr Aktienkapital um ein vielfaches übersteigt. Das soll gleich näher illustriert werden. Jedenfalls müssten sich die Pfandbriefinstitute in diesem Falle durch eine entsprechend höhere Normierung des Zinssatzes bei ihren Ausleihungen schadlos halten. So wird die Talonsteuer zu einer Verteuerung des Hypothekenkredits führen, für die sich der Grundbesitz bei den Mehrheitsparteien bedanken mag.

Der Reichsschatzsekretär fand, wie oben gesagt, dass „die gewählte Form des Fixstempels eine etwas rohe ist". Aber er glaubt „zur Not darüber hinwegkommen zu können, weil der Stempel sehr niedrig gehalten ist". Wie sagte die junge uneheliche Mutter zu ihrer Entschuldigung? — „Es ist ja nur ein ganz kleines Kind!" — Aber die Entschuldigung stimmt im vorliegenden Falle nicht einmal

ganz. Gewiss, neben der ganz ausgewachsenen Kotierungssteuer zeigt die Talonsteuer einen bescheideneren Wuchs. Aber sie ist roh genug, dort am schwersten zu drücken, wo die Schultern am schwächsten sind. Sie beträgt für den zehnjährigen Zeitraum 1 pCt. vom Nennwert der Aktien = 1 Promille pro Jahr. Bei einer Gesellschaft, die 20 pCt. Dividende zahlt, ist das $^1/_2$ pCt. vom Dividendenbetrag; oder, um ein krasses Beispiel zu wählen, bei einer Bohrgesellschaft, die 500 pCt. Dividende gibt, macht die Talonsteuer $^1/_{50}$ pCt., bei einer Gesellschaft, die nur 2 pCt. gibt, macht sie dagegen 5 pCt. Allerdings sieht das Gesetz vor, dass eine entsprechende Kürzung der Abgabe eintreten kann, wenn in dem vorhergehenden zehnjährigen Zeitraume für ein oder mehrere Jahre keine Dividende gezahlt worden ist, es sei denn, dass die im Durchschnitt der zehn Jahre verteilte Dividende mindestens 4 pCt. betragen hat. Wenn aber eine Gesellschaft Jahr für Jahr nur 2 pCt. oder 3 pCt. Dividende gibt, dann hat sie also keinen Anspruch auf einen solchen Nachlass, es sei denn, dass sie sich den Anspruch durch Einschaltung einer entsprechenden Anzahl von dividendenlosen Jahren bei Aufrechterhaltung der gleichen Durchschnittsdividende erwirbt. Für notleidend gewordene Obligationen, bei welchen die Zinsen für ein oder mehrere Jahre ausfallen, ist eine Erleichterung überhaupt nicht vorgesehen. Wie aber die Talonsteuer bei Hypothekenbanken mit grossem Pfandbriefumlauf wirkt, dafür sei als Beispiel die Deutsche Hypothekenbank (Meiningen) angeführt.

Das Aktienkapital beträgt 25,5 Millionen Mark; davon die Talonsteuer mit 1 pCt. macht 255 000 Mark. Der Obligationenumlauf beträgt 487 Millionen Mark; davon die Talonsteuer mit 2 Promille macht 974000 Mark. Beide Posten zusammen geben 1 229 000 Mark für zehn Jahre, also 122 900 Mark pro Jahr. Die Bank hat in den letzten Jahren 7 pCt. Dividende verteilt, gleich insgesamt 1 785 000 Mark pro Jahr. Von diesem Dividendenbetrag macht die Talonsteuer auf Aktien und Pfandbriefe nicht weniger als 6,9 pCt. jährlich neben der ohnedies bestehenden Doppelbesteuerung!

All dies ist zweifellos nichts weniger als erbaulich. Aber die Schwierigkeiten wachsen ins Endlose bei der Anwendung der Talonsteuer auf ausländische Werte.

Die Regierung hat in Anbetracht der sattsam bekannten Gründe den guten Willen betätigt, dafür zu sorgen, dass der Verkehr in ausländischen Werten durch die Talonsteuer nicht geradezu unmöglich gemacht werden soll. Auch die gestrenge Reichstagsmehrheit war bereit, in diesem Punkte etwas entgegenzukommen, aber nur ja nicht zu weit! Was ist daraus geworden?

Nach dem Gesetz sind die ausländischen Aktien und Obligationen der Talonsteuer im Prinzip unterworfen, jedoch mit der Einschränkung: „sofern die Bogen im Inland ausgegeben werden.“ Mehr steht nicht im Gesetz; Motive gibt es nicht, da das Gesetz aus dem Hause beantragt wurde; einen Kommissionsbericht, der Material zur authentischen Interpretation geben könnte, gibt es auch nicht, da der Antrag plötzlich in der zweiten Lesung der Stempelnovelle auftauchte und ohne Kommissionsberatung zur Annahme gelangte. Bei der Plenarberatung scheinen die Antragsteller selbst und die Vertreter der verbündeten Regierungen nicht ganz einig über die Bedeutung des Vorbehalts gewesen zu sein.

Der Reichsschatzsekretär gab in dieser wichtigen Frage folgende Erklärung ab:

Der Vorbehalt „sofern die Bogen im Inland ausgegeben werden“ könne sich nur auf den Fall beziehen, „dass die Zinsbogen dem Gesellschafter oder seinem Beauftragten seitens der Gesellschaft oder ihres Beauftragten im Inland ausgehändigt werden; dass dagegen nicht der Fall darunter verstanden werden kann — sonst würden wir noch grössere Bedenken geltend zu machen haben —, dass ein ausländisches Papier mit zugehörigen Zinsbogen ins Inland geht; denn das ist nicht der Fall der Ausreichung von neuen Dividendenbogen, sondern das ist der Fall des Verkaufs des Papiers nebst Zubehör. Solche Fälle dürfen nicht darunter getroffen werden.“

Wir haben also hier eine authentische Interpretation, nach welcher Zinsbogen und Dividendenbogen, die als Zubehör zu der Obligation oder Aktie nach dem Inland gehen, nicht als „im Inland ausgegeben“ im Sinne des Tarifs behandelt werden sollen. Wir nehmen an, dass diese Interpretation sich sowohl auf die Zins- und Dividendenbogen bezieht, die, nachdem sie im Ausland bereits ausgegeben sind, im Wege des Handels nach dem Inland gebracht werden, als auch auf diejenigen, welche bei einer im Inland stattfindenden Emission ausländischer Wertpapiere als Zubehör dieser letzteren auf den inländischen Markt gebracht werden; und zwar in beiden Fällen ohne Rücksicht auf den gerade bei ausländischen Effekten sehr verschiedenen und häufig sehr ausgedehnten Zeitraum, für welchen die Bogen die Kupons enthalten.

Es bleibt also die Frage offen, wie die Steuer bei im Inland untergebrachten oder vorübergehend im Inland befindlichen ausländischen Wertpapieren gehandhabt werden soll, wenn neue Zinsbogen ausgereicht werden. Der preussische Handelsminister hat hierzu im Reichstag folgendes ausgeführt:

Bei ausländischen Gesellschaften vollziehe sich die Ausgabe von Zinsbogen in der Regel im Ausland, „und wir sind nicht in der Lage, wirtschaftliche Vorgänge zu besteuern, die sich bei ausländischen Gesellschaften ausserhalb des Bereiches unserer Gesetzgebung vollziehen. Diese Regel, dass die Aushändigung der Zinsbogen für ausländische Papiere im Ausland erfolgt, hat aber eine in den Bestimmungen unserer Börsengesetzgebung und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften liegende Beschränkung. Es ist auf Grund des § 42 des Börsengesetzes durch den Bundesrat bestimmt, dass die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel u. a. zur Voraussetzung hat, dass die Zinsen oder Dividenden, sowie die verlosten und gekündigten Stücke an einem deutschen Börsenplatze zahlbar sind, und die Aushändigung der neuen Zinsbogen daselbst kostenfrei erfolgt. Also meine Herren, dieser Fall muss natürlich prinzipiell mit den inländischen Papieren gleich behandelt werden.“ Mit dieser Erklärung ist nun das klargestellt, dass, soweit in Zukunft die Ausgabe neuer Dividenden- oder Zinsbogen gegen Erneuerungsscheine bei den durch unsere Börsengesetzgebung obligatorisch gemachten inländischen Einlösungsstellen erfolgt, die Talonsteuer zu bezahlen ist. Andererseits ist durch die Erklärung des Reichschatzsekretärs festgestellt, dass die mit den Aktien oder Obligationen als deren Zubehör eingehenden Zinsbogen steuerfrei sein sollen. Bleibt der dritte Fall, wie es sich mit den Zinsscheinen verhält, die im Ausland gegen Erneuerungsscheine ausgereicht werden und die dann für sich, also nicht gleichzeitig mit den Aktien und Obligationen selbst und als deren Zubehör, an die inländischen Besitzer weitergegeben werden.

Nach der zitierten Erklärung des preussischen Handelsministers greift auch für diesen Fall die Steuerfreiheit Platz; also ausländische Kuponbogen unterliegen nur dann der Talonsteuer, wenn sie an den in unserer Börsengesetzgebung vorgesehenen inländischen Ausgabestellen gegen Talons ausgereicht werden. Dies wird dadurch ausser Zweifel gestellt, dass der preussische Handelsminister in der gleichen Rede einen Antrag Speck zurückwies, der auch diejenigen Zinsbogen besteuern wollte, „die für Rechnung inländischer Besitzer in das Inland eingeführt werden.“ Eine solche Bestimmung könne umgangen werden, da die Einführung solcher Kuponbogen mit der Post sich der Kontrolle der Behörde

Bibliothek der Königsberger Handelshochschulkurse

entziehe. Herr Speck hörte zwar aus diesen Ausführungen die Absicht heraus, die ausländischen Wertpapiere überhaupt nicht der Steuer zu unterwerfen. Aber er zog seinen Antrag gleichwohl zurück, unter dem Vorbehalt, bis zur dritten Lesung eine andere, den Bedenken der Regierung gerecht werdende Formulierung zu suchen. Es ist ihm aber bis zur dritten Lesung offenbar nichts eingefallen.

Nun die praktischen Konsequenzen.

Unsere Börsengesetzgebung macht die Zulassung ausländischer Werte zum Börsenhandel davon abhängig, dass diese Stellen im Inland bezeichnen, die gegen Talons unentgeltlich neue Kuponbogen ausreichen. Von solchen Stellen wird in Zukunft kein vernünftiger Mensch mehr für den Bezug neuer Kuponbogen Gebrauch machen; die neuen Bogen werden vielmehr bei ausländischen Stellen bezogen werden. Wenn aber ein unvernünftiger Mensch auf seinem Schein besteht, dass ihm die vor der Zulassung bezeichnete inländische Stelle den neuen Kuponbogen ausreicht, was dann?

Die Antwort hängt von der Frage ab, wie eventuell die Gerichte die Frage nach dem Steuerpflichtigen entscheiden. Wird der Papierinhaber als steuerpflichtig anerkannt, dann ist die Sache sehr einfach: der inländische Präsentant des Talons muss die Steuer zahlen. Sollten aber die Aktiengesellschaften und Obligationenschuldner als steuerpflichtig erklärt werden, dann wird man die ausländischen Emittenten suchen können, die sich einer solchen Entscheidung fügen und die Steuer auf sich nehmen. Dann bleibt nur die Wahl, ob unsere Börsengesetzgebung auf die inländischen Ausreichungsstellen verzichten will, oder ob die Streichung der Notiz der in Frage stehenden ausländischen Papiere vorgenommen wird. Bei zukünftigen Emissionen ausländischer Wertpapiere würde die Belastung der Emittenten mit der Talonsteuer unter Aufrechterhaltung der obligatorischen Einlösungsstellen im Inland genau ebenso wirken, wie eine Kotierungssteuer. Ausser dem erhöhten Effektenstempel hätten die ausländischen Emittenten von 10 zu 10 Jahren den Talonstempel für die im Inland präsentierten Erneuerungsscheine zu zahlen. Es ist klar, dass die ausländischen Staaten, Kommunen, Gesellschaften usf. sich weigern werden, diese zusätzliche Belastung, die namentlich bei Aktien sehr hoch werden kann, zu übernehmen, falls sie nicht ausschliesslich auf den deutschen Markt angewiesen sind. Resultat: unsere finanzielle Machtstellung auf dem internationalen Markte wird ernstlich beeinträchtigt werden.

Im einen Falle, wenn der Stempel dem Präsentanten des Talons auferlegt wird, wird also das Reich von dem Talonstempel auf ausländische Werte keinen Pfennig sehen; aber das Geschäft der Ausreichung neuer Zinsbogen für ausländische Werte wird ganz und gar ins Ausland verdrängt werden, das Geschäft der Kuponzahlung wird ihm zu einem grossen Teile folgen. Ja es besteht die Gefahr, dass der deutsche Kapitalist es vorziehen wird, seine ausländischen Effekten im Ausland in Depot zu geben und sich damit der Führung fremder Finanzgruppen zu unterstellen. Soll aber die Talonsteuer den ausländischen Emittenten auferlegt werden, so wird unsere Leistungsfähigkeit für das Geschäft in ausländischen Effekten sehr schwer getroffen und die Auswanderung des deutschen Kapitals nach den fremden Börsenplätzen befördert, zum grossen Schaden für unsere Geldmarktverhältnisse, für unsere wirtschaftliche Machtstellung, für unsere Exportindustrie und für unsere finanzielle Kriegsbereitschaft.

Die Belästigung und Beunruhigung des Verkehrs und die Schädigung unserer wirtschaftlichen und finanziellen Position, die sich aus dem neuen Gesetze in jedem Falle ergeben wird, steht ausser jedem Verhältnis zu dem Ertrag, den diese Steuer im günstigsten Falle dem Reichsfiskus bringen kann, auch wenn die 25 bis 27 Millionen, die der Mehrheit vorschwebten, erreicht werden. Zunächst aber lässt das Gesetz in den allerwichtigsten Punkten solche Zweifel offen und führt in anderen Punkten zu solchen unlösbaren Schwierigkeiten, dass man sich vergebens fragt, wie dieses Gesetz überhaupt ausgeführt werden soll. Der mit dem Erlass der Ausführungsbestimmungen beauftragte Bundesrat müsste, wenn er das Gesetz überhaupt anwendbar machen will, in einer staatsrechtlich unzulässigen und auf dem Rechtswege anfechtbaren Weise in die der Gesetzgebung vorbehaltene Sphäre eingreifen und in wesentlichen Punkten eine Ergänzung und Korrektur des Gesetzes vornehmen. Den Gerichten wird die Interpretation schwere Arbeit geben; denn der sonst für die Interpretation massgebende Wille des Gesetzgebers kann bei der Art, wie dieses Gesetz zustande gekommen ist, in wichtigen Punkten überhaupt nicht „erforscht“ werden. Die Interpretation wird sich im wesentlichen darauf beschränken müssen, aus dem zufälligen Wortlaut des Gesetzes logische Konsequenzen für Fragen zu ziehen, die der Gesetzgeber überhaupt nicht bedacht hat. Die Mängel des Gesetzes werden auch späterhin durch eine Novelle nicht völlig zu beheben sein; denn sie sind die notwendige Folge der Unklarheit und Unwahrhaftigkeit der dem Gesetze zugrunde liegenden Idee, die durch eine falsche und deshalb nicht anpassungsfähige Form über ihr eigentliches Wesen hinwegtäuschen will.

Dieses monströse Gebilde, genannt „Talonsteuer“, ist der Schlussstein der Finanzreform von 1909. Sie ist aus dem Geist dieser Finanzreform geboren, der allem zuwiderläuft, was wir an Ideen und Kräften für eine wahre Finanzreform bedürfen. Deutschland hat in dem zähen Kampfe der Nationen um ihre wirtschaftliche und politische Machtstellung einen harten Stand. Wir tragen ein schweres Rüstzeug in den grossen und wachsenden Lasten für Heer und Flotte, soziale Fürsorge und Schutz der einheimischen Landwirtschaft. Wirtschaftlich und finanziell können wir nur durchhalten, wenn wir alle Kräfte zusammenfassen, wenn wir jeden Vorteil technischer und wissenschaftlicher Schulung und wirtschaftlicher Organisation voll ausnutzen. Steuern auf die Kapitalbeschaffung und die volkswirtschaftlich leistungsfähigen Organisationsformen des Kapitals, wie sie jetzt fast ausschliesslich als sogenannte Besitzsteuern geschaffen worden sind, treffen nicht den vorhandenen, sondern den werdenden Besitz; sie schneiden die Frucht vor der Reife. Deshalb wird die Finanzreform von 1909 die Zukunft der Reichsfinanzen nicht sicherstellen, sondern eher untergraben. Als Produkt einer kurzsichtigen und engherzigen Interessenpolitik wird diese Reichsfinanzreform nur für eine kurze Spanne Zeit vorhalten. Es gilt, in ernster und unausgesetzter Aufklärungsarbeit den Boden für eine bessere Lösung des Reichsfinanz-Problems vorzubereiten, und wenn nicht alles täuscht, wird diese Aufklärungsarbeit durch nichts mehr gefördert werden als durch die Wirkungen der jetzt beschlossenen Steuergesetze.

Talonssteuer und Grundkredit.

Von Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Direktor der Preussischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft zu Berlin.

Nachdem die als Kotierungssteuer bezeichnete, einseitig auf den Effektenbesitz gerichtete, Reichsvermögenssteuer unter dem Entrüstungssturm aller beteiligten Kreise von dem Plane verschwunden war, kommt über Nacht der Antrag Gamp und Genossen mit der Talonssteuer. Zwischen Bekanntgabe und Beschlussfassung in pleno wurden den Interessenten nur 24 Stunden Frist gewährt,

um die Wirkung dieses, von Kenntnis der Verhältnisse, wie sachlicher Durcharbeitung gleich weit entfernten Machwerkes zu überdenken. Es wird in der parlamentarischen Geschichte wohl kaum vorgekommen sein, dass mit gleicher, durch Sachkenntnis nicht getrübter Sicherheit und Schnelligkeit ein die weitesten Kreise treffender Steuergesetzvorschlag so festgelegt worden ist, dass jedem, auch noch so sachlichen Verbesserungsversuche das kategorische „Zu spät“ entgegenschallt, obwohl ein rechtzeitiges Eingreifen seitens der Beteiligten ganz ausgeschlossen war und, wie es den Anschein hat, auch sein sollte.

Die neue Steuer heisst nicht mehr Kotierungssteuer; sie ist es ebensowenig, wie die unter diesem Namen von dem Abgeordneten v. Richthofen und Genossen geplante Steuer, sondern sie ist, wie diese, nichts anderes als eine reine, ganz einseitige Reichsvermögenssteuer, wenn und soweit sie auf die Kapitalisten abgewälzt werden kann, und eine Gewerbesteuer, wenn und soweit dies unmöglich ist. Es wird von dem in Aktien und Effekten angelegten Kapital eine Steuer erhoben, die sich nicht an einen wirtschaftlichen Vorgang, wie Kauf und Verkauf, anknüpft, sondern die den gesamten Effektenbesitz mit einer fortdauernden Abgabe belastet. Sie beträgt für Aktien auf 10 Jahre 1 %, für festverzinsliche Werte, wie Kommunalobligationen und Pfandbriefe, 2 ‰. Sie soll alle 10 Jahre mit Ausgabe des neuen Kuponsbogens bei den Emittenten erhoben werden, ist also eine auf 10 Jahre pränumerando zahlbare Besitzsteuer. Wer diese Steuer zahlt, sagt das Gesetz absichtlich nicht. Da sie an dem Talon haftet, wird sie erhoben von dem, der ihn ausgibt. Ob sie aber auf den Inhaber des Effekts abgewälzt, also von dem Empfänger des neuen Kuponsbogens wieder eingezogen werden darf, verschweigt das Gesetz im Gegensatz zum Entwurf der Kotierungssteuer; sie darf also, da hierfür jeder Rechtsgrund fehlt, nicht wieder eingezogen werden, sondern bleibt bei dem Emittenten hängen. Für die Kreditbanken und Industrieaktiengesellschaften ist die Frage ebensowenig von Interesse, wie für die Hypothekenbanken hinsichtlich der auf ihren Aktien ruhenden Steuer; denn die Steuer trägt der Aktionär in jedem Falle. Insoweit ist sie also Vermögenssteuer. Ganz anders liegt es aber bei den Pfandbriefen der Grundkreditanstalten. Hier zeigt sich der Mangel an jeder steuergerechtlichen Einsicht in unglaublicher Weise. Die Kotierungssteuer war ungerecht, weil sie nur Effektenbesitz besteuerte, jeden anderen aber frei liess, sie war aber wenigstens insofern konsequent, als sie im Wege der Abwälzung das Kapital wirklich erfasste. Diese Konsequenz hat die neue Form in der „Talonssteuer“ nun auch verloren. Sie trifft das Kapital wirklich nur bei der Versteuerung der Gewinnanteilsscheine der Aktien, bei allen festverzinslichen Werten trifft sie ganz andere Personen, als Kapitalisten. Da sie auf den Effektenbesitzer nicht abgewälzt werden darf, bleibt sie zu Lasten der Emissionshäuser, der Industriegesellschaften, der Kommunen, Provinzen, Landschaften und Hypothekenbanken, von denen wieder die Landschaften und Hypothekenbanken ganz besonders hart getroffen werden, da ihr Geschäft allein in der Ausgabe der Pfandbriefe besteht. Insofern ist die Steuer also eine Gewerbesteuer.

Soweit es sich um neue Pfandbriefe handelt, wird die Last natürlich an den Hypothekenschuldner weitergegeben. Es hiesse die wirtschaftliche Stellung der Pfandbriefinstitute verkennen, wollte man anderer Meinung sein. Das Pfandbriefinstitut ist nur Vermittler zwischen Geldnehmer und Geldgeber, die Unkosten des Geschäfts hat selbstverständlich der Geldnehmer zu tragen. Wie das die Landschaften und Hypothekenbanken machen, ist ihre Sache; sie werden es tun müssen und den richtigen Weg finden. Wie ist es aber mit den Pfandbriefen, die bereits ausgegeben sind, bei den Hypothekenbanken rund 10, bei den Landschaften rund 3 Milliarden? Hinsichtlich dieser ist das Vermittlungsgeschäft abgeschlossen; das Pfandbriefinstitut hat lediglich die Verwaltung der Hypothekenanlagen für die Pfandbriefbesitzer behalten und bezieht dafür eine minimale jährliche Vergütung. Kann man nun die dem Kapitalbesitz zugedachte steuerliche Belastung dem Verwalter des Vermögens, also den Pfandbriefinstituten, zumuten? Unmöglich. Ein solcher steuerlicher Anspruch ist einfach Unsinn. Mit gleichem Recht könnte man Borsig mit einer Steuer für jede seit Bestehen gelieferte Lokomotive, die Dortmunder Union mit einer solchen für jede gelieferte Schiene belasten, könnte auch den Depositenbanken, wie auch der Reichsbank die Vermögenssteuer für die bei ihnen deponierten Werte auferlegen.

Die Kommunen, welche sich hinsichtlich der ausgegebenen Obligationen in ähnlicher Lage befinden, wie die Grundkreditinstitute, müssen zur Deckung der auf sie gefallenen Steuer einfach wieder Steuern erheben, die nach der gegenwärtigen Neigung, den einkommensteuerpflichtigen Steuerzahler zu schonen, dem Grundbesitz und dem Gewerbe auferlegt werden dürften. Die Hypothekenbanken und Landschaften können niemand anders heranziehen, als den Hypothekenschuldner.

Wenn die mit einem Aktienkapital von 766 Millionen ausgestatteten Hypothekenbanken für dieses Aktienkapital 766 000 M. und für die 10 Milliarden Pfandbriefe 2 Millionen jährlich an Talonssteuer aufbringen müssen, während sie selbst ihrem Aktienkapital nach dem von den Aktionären meist bar gezahlten Aktienkurs nur eine Verzinsung von $4^1/_2$—5 pCt. gewähren, so kann sich jeder bei einigermassen klarem Verständnis für wirtschaftliche Vorgänge sagen, dass sie die Talonssteuer selbst schlechterdings nicht tragen können.

Es sei gestattet, an drei Beispielen die Wirkung der Steuer zu beleuchten:

	Steuer auf Dividenden	Pfandbriefssteuer	Summe pro Jahr
	M.	M.	M.
Bayerische Hypotheken- u. Wechselbank	54 000	196 000	250 000
Preussische Central-Bodenkredit-Aktiengesellsch.	39 600	168 000	207 600
Deutsche Hypothekenbank A.-G.	15 000	44 700	59 700
Vergleichweise daneben: Deutsche Bank	200 000	—	200 000

Ist man wirklich der Ansicht, dass solche Steuerbelastungen von den Gesellschaften freiwillig getragen werden und getragen werden können? Die Preussische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft zahlte im Jahre 1908 an Staatseinkommen-, städtischen und Gewerbesteuern 335 000 M., jetzt kommen dazu 60 000 M. als 50prozentiger Steuerzuschlag in Preussen für die Beamtenbesoldungen und noch die Talonssteuer mit 208 000 M. Das sind — wenn die bisherigen Steuern pro 1909 dieselben wären, also an sich nicht wüchsen — zusammen 603 000 M.

Der als Dividende verteilbare Ertrag der Gesellschaft, welcher bei einem Kurse von 187 pCt. nur etwa eine Verzinsung von $4^3/_4$ pCt. darstellt, beträgt 3 740 000 M. Die steuerliche Belastung der Gesellschaft bedingt also

über 16 pCt. dieses Ertrages. Während die Steuer bei der Deutschen Bank, wie bei allen Kreditbanken, dieselbe bleibt, wächst sie bei den Pfandbriefbanken mit jedem Jahreszuwachs lawinenartig an. Rechnet man bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und der Preussischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft eine Jahreszunahme von je 40 Millionen Mark im Pfandbriefumlauf, und bei der Deutschen Hypothekenbank, Akt.-Ges., eine Jahreszunahme von 20 Millionen, so ergibt das für die ersteren Gesellschaften eine jährliche Steuerzunahme von 8000 M., und für das letztgenannte Institut eine jährliche Steuerzulage von 4000 M. Die Deutsche Bank zahlt also nach 10 Jahren immer noch ihre 200 000 M., während die 3 genannten Pfandbriefbanken 330 000, 287 600 und 99 000 Mark an Talonssteuer aufzubringen haben. Kann die Uebernahme solcher Steuerlasten von den Aktionären bei so geringer Verzinsung ihres eigenen Kapitals verlangt werden? Muss nicht eine einigermassen sachkundige Geschäftsleitung darauf bedacht sein, solche Mehrbelastung auf die Darlehnsnehmer abzuwälzen? Auf die zeitigen Hypotkekenschuldner kann sie ebensowenig abgeschoben werden, wie auf die Pfandbriefbesitzer; denn auch mit jenen besteht ein fester Vertrag, der nicht einseitig geändert werden kann. Deshalb muss die Steuer auf die neuen Schuldner abgewälzt werden, auch für den alten Pfandbriefbestand. Die Frage ist nur die, kann das geschehen, und diese Frage muss bejaht werden.

Die Hypothekenbanken haben in den letzten 8 Jahren durchschnittlich um 370 Millionen M. fürs Jahr an Darlehnsbestand zugenommen, während die deutschen Lebens-Versicherungsgesellschaften in der gleichen Zeit durchschnittlich 160 Millionen M. Kapital alljährlich zur Verfügung stellten. Von den rund 10 Milliarden Hypotheken der Hypothekenbanken sind etwa 3 Milliarden unkündbare Amortisationshypotheken, dagegen fast 7 Milliarden kündbare, in 10jährigem Turnus fällige Hypotheken. Die Pfandbriefbanken haben also bei den kündbaren Hypotheken jährlich für 700 Millionen Mark die Bedingungen von neuem festzusetzen. Für 1907 haben tatsächlich nahezu 400 Millionen den Gläubiger gewechselt, oder sich anderen Bedingungen unterwerfen müssen. Diese jährlich zusammen 1070 Millionen betragenden Gelder der Hypothekenbanken führen den Markt. Geh. Regierungsrat Freund, der im „Tag“ — Nr. 147 und 157 — den Hypothekenbanken die Konkurrenz des Privatkapitals gefahrbringend gegenüberstellte, wird sich diese gewaltigen Zahlen kaum klar gemacht haben. Ihnen gegenüber tritt das Privatkapital gänzlich zurück, selbst wenn es, was nicht der Fall, für jede Art der Hypothek als Konkurrent auftreten wollte und könnte. Mit diesen Riesensummen sind die Pfandbriefbanken unter Zugrundelegung des allgemeinen Geldmarktes bestimmend für den Hypothekenzinsfuss; die Versicherungsgesellschaften und Private folgen diesem Strom nur zu gern, aber schwimmen nicht dagegen. Oder hat jemand bemerkt, dass in den Jahren 1907—1908, in denen der Geldmarkt die Pfandbriefinstitute nötigte, den Schuldnern aussergewöhnliche Bedingungen vorzuschreiben, Versicherungsgesellschaften und Private dem steigenden Zinsfusse nicht gefolgt wären? Die Hypothekenbanken sind heute schlechterdings nicht mehr zu entbehren. Ihnen verdankt das wirtschaftliche Leben zum nicht geringsten Teile den Aufschwung in Industrie, Handel, Städtebau und Wohnwesen. Von einer Ausschaltung der Hypothekenbanken kann also, trotz der von Herrn Geheimrat Freund vertretenen Anschauung, keine Rede mehr sein. Steigt nun der Zinsfuss infolge der steuerlichen Belastung bei den Hypothekenbanken, so werden die anderen Geldgeber folgen. Der Leidtragende ist dann der auf Hypothekarkredit Angewiesene, also nicht der Rentner, den eine gerechte Besitzsteuer belasten sollte, sondern der Kreditbedürftige, der Bauherr, der Grundbesitzer, der Handwerker. Das Bauen wird teuerer, Industrie und Handel werden die Zurückhaltung empfinden, und die steigenden Hypotheken-Zinsen und Kosten muss schliesslich der Mieter aufbringen. Die angebliche Besitzsteuer, auf die Konservative wie Zentrum stolz sind, wird also eine Steuer für die Nichtbesitzenden, sie trägt somit in letzter Linie der kleine Mann und der Mittelstand der städtischen Bevölkerung. Natürlich ist auch der ländliche Besitz mit dieser Steuer schwer belastet, da auch auf ihn Landschaften und Hypothekenbanken die Last abwälzen müssen und werden. Die Verteilung auf Stadt und Land ist aber so ungleich, dass das flache Land kaum in Betracht kommt. Von dem jährlichen Durchschnitts-Zuwachs der Hypothekenbanken und Lebens-Versicherungsgesellschaften mit zusammen 530 Millionen (370 und 160 Millionen) Mark entfällt kaum 1 pCt. mit etwa 5 Millionen Mark auf den ländlichen Besitz. Rechnet man dazu das Durchschnitts-Wachstum der Landschaften von ca. 45 Millionen, so ergibt sich ein Hypothekenbedürfnis von 50 höchstens 60 Millionen für das Land, und 515 Millionen für die Stadt.

Diesem städtischen Kreditbedürfnisse, welches in Höhe von annähernd 365 Millionen auf die Hypothekenbanken angewiesen ist, steht eine Belastung durch die Talonssteuer in Höhe von 2,8 Millionen, und durch die Effektenstempelerhöhung von ca. 1,2 Millionen gegenüber, das sind 4 Millionen. Um diesen Betrag, wachsend mit der Zunahme der Pfandbriefemissionen, muss sich der Hypothekarkredit infolge der neuen Steuern dauernd verteuern. Den Dank hierfür mag der ländliche Kreditsuchende, der nach dem Vorschlage der Regierung von der Erbschaftssteuer in 90 Fällen von 100 verschont geblieben wäre, mag Industrie und Handel, der städtische Mittelstand und der kleine Mieter, den heutigen Mehrheitsparteien abstatten.

Die Diskontierung von Buchforderungen.

Von **F. Thorwart**-Frankfurt a. M.

Wenn sich heute in Deutschland weitere Kreise mit dem Problem der Diskontierung von Buchforderungen beschäftigen, so liegt es nahe, die Entwicklung zu verfolgen, welche dieser Geschäftszweig in Oesterreich, wo er seit einer Reihe von Jahren gepflegt wird, aufzuweisen hat. Eine Darstellung des Professors Eduard Deimel in Prag aus dem Jahre 1905 — in dem 49. Jahresberichte der Prager Handelsakademie — setzt uns hierzu in den Stand.

Ist schon in unserem Vaterlande die Klage eine allgemeine, dass im Warenhandel der Buchkredit noch immer in ungebührlicher Ausdehnung in Anspruch genommen werde, wie viel mehr in Oesterreich! Dort wie hier rechnet man mit der fast unabweisbaren Tatsache, dass der Grosshändler, der Fabrikant und selbst der Gewerbetreibende eines unverhältnismässig beträchtlichen Geschäftskapitals benötigt, da er dies nicht nur zum Ankauf seiner Rohwaren, zur Zahlung von Arbeitslöhnen und sonstigen Kosten verwenden, sondern auch den Betrag seiner Produktion in Form rechnungsmässiger Belastung seinen Abnehmern ausborgen muss. Dass diese Verhältnisse in Oesterreich als einem Ackerbaustaat noch ungünstigere sind als in dem Industriestaat Deutschland, liegt nahe, wie auch die österreichische Kundschaft sich noch häufiger als die deutsche weigert, für ihre Einkäufe Wechselakzepte hinzugeben, weil sie, meistens von den

Ernteerträgnissen ihrer Bezirke abhängend, Bedenken trägt, Wechselzahlungen auf einen bestimmten Tag zuzusagen.

Gerade nach dieser Richtung hin liegen uns aus der österreichischen Geschäftswelt namentlich aus der Textilbranche eine Reihe bemerkenswerter Aeusserungen vor. In der Textilbranche[1]) ist zudem der Gebrauch der Kreditierung gegen offene Buchforderung von der Erscheinung begleitet worden, dass immer längeres Ziel gewährt wird. „Aus der allzuleichten Kreditierung an die Detaillisten — hören wir —, welche von dem Reisenden der Fabrikanten und des Zwischenhandels aus Konkurrenzgründen geübt wird, ergibt sich, dass viele Firmen öfter mehr als ihr eigenes Vermögen, ja sogar 50, 60 und mehr Prozent ihrer Aktiven in langfristigen Buchforderungen festgelegt haben, die noch dazu nicht einmal sicher sind.“ „Die grossen Fabriketablissements haben sehr gesündigt[2]), indem sie dem kleinsten Handelsmann die Ware auf neun Monate Ziel und darüber hinaus geben und nach dem Ablauf der Verfallfrist noch prolongieren. So ist das Akzept aus dem Warenverkehr fast vollständig verschwunden . . . . . Die kleineren Fabrikanten und Händler sind gezwungen, ihren Kunden die gelieferten Waren auf ein Jahr und länger zu kreditieren, wenn sie nicht ihre Geschäfte einigen grossen Firmen überlassen wollen, die mit Absicht immer längere Kredite gewähren, um den Absatz auf Kosten ihrer minder kapitalkräftigen Konkurrenz zu vergrössern.“ Der Versuch, sich hiergegen durch Abschluss von Konventionen zu schützen, ist fehlgeschlagen; man ist daher dort zu anderen Organisationen geschritten, durch welche dem Gläubiger die frühzeitige Mobilisierung seiner ausstehenden Buchforderungen ermöglicht wird. Es sind dies die sog. Escompte-Genossenschaften, welche auf Grundlage der beschränkten Haftung errichtet sind und bezwecken, ihren Mitgliedern Wechsel und offene Buchforderungen zu diskontieren. In die Genossenschaft werden — wir folgen hier dem Statut der Wiener Kreditgesellschaft für Industrie und Handel, das mit denjenigen der auch sonst hierher gehörigen Genossenschaften fast gleichlautend ist — nur eigenberechtigte physische oder juristische Personen, protokollierte Handelsfirmen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften aufgenommen. Ueber die Aufnahme entscheidet der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand, welcher zugleich den den Genossenschaftern zu gewährenden Kredit festsetzt; für letzteren muss das Mitglied in der Regel für 10 pCt., mindestens aber für 5 pCt. Anteilscheine in Höhe von je 500 Kronen (manchmal auch 250 Kronen) erwerben. Den Betrag der zu übernehmenden und zum vollen in bar einzuzahlenden Anteilscheine bestimmt gleichfalls der Vorstand. Bis zur Höhe des ihm eingeräumten Kredits, gleichgültig ob er ihn ganz oder teilweise oder gar nicht in Anspruch genommen hat, haftet das Mitglied für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft; zum mindesten erstreckt sich diese Haftpflicht auf seine Geschäftsanteile und auf einen weiteren Betrag in Höhe derselben. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Kündigung der Genossenschaft oder Ausschluss; letzterer wird bei eintretendem Vermögensverfall des Mitglieds sowie dann ausgesprochen, wenn dieses ohne vorherige Zustimmung der Genossenschaft seine offenen Buchforderungen anderweitig diskontieren lässt oder sich darauf Geld beschafft. Aus dem erzielten Reingewinn der Genossenschaft soll den Mitgliedern zunächst eine Dividende meistens bis zu höchstens 4 pCt. gezahlt und von dem Rest nach Dotierung eines Pensionsfonds einem Spezialverlustreservefonds drei Achtel und dem allgemeinen Reservefonds ein Achtel zugewiesen werden, wobei die Verlustreserve aber nicht unter 3 pCt. des bilanzmässigen Ausstandes an offenen Buchforderungen sinken soll. Die noch verbleibenden vier Achtel unterliegen der Verfügung des Vorstandes.

Ueber die bei der Diskontierung der Forderungen zu beobachtenden Formalitäten befinden sich besondere Vorschriften teils in den Statuten, teils in den Geschäftsreglements. Das Mitglied bietet ihm zustehende Forderungen gegen Dritte unter genauer Bezeichnung der Herkunft — Name des Schuldners, Tag der Fakturierung, Betrag, Fälligkeit usw. — der Genossenschaft zur Diskontierung an; der Vorstand, der die Erledigung dieses Geschäftszweigs vielleicht einem Ausschuss überträgt oder sich auch durch Zuwahl anderer Mitglieder zu einem sog. Exekutiv-Komitee verstärkt, wählt nunmehr die nach seiner Meinung zur Diskontierung geeigneten Posten aus, worauf der Gläubiger diese der Genossenschaft überträgt und von letzterer dagegen Zahlung in Höhe von etwa 70 bis 80 pCt. der Forderung erhält. Da der Schuldner von deren Diskontierung in der Regel nicht benachrichtigt wird, was sich aber die Genossenschaft vorbehält, so geschieht die Einziehung der Forderung nach wie vor durch den Erstgläubiger; er wird dadurch gleichsam Mandatar der Genossenschaft und muss sich ausdrücklich verpflichten, alle ihm auf die diskontierten Forderungen zufliessenden Beträge und Werte als ein ihm anvertrautes Gut anzusehen, welches von ihm sofort nach Eingang unter Ausschluss jeder wie immer gearteten Kompensation an die Genossenschaft abzuliefern ist. Mit der Diskontierung der Forderung geht sie, unbekümmert um die Höhe der Beleihung, zum Vollen in das Eigentum der Genossenschaft über und das Mitglied haftet daher für die Richtigkeit, Einbringlichkeit und den vollen und pünktlichen Eingang der Forderung noch solidarisch neben dem Buchschuldner; der Einreicher übergibt ferner der Genossenschaft behufs leichterer Geltendmachung der ihr aus dieser Haftung zustehenden Rechte bei der Diskontierung sein eigenes Akzept oder seine Tratte auf den Buchschuldner in gleicher Höhe. Besteht die diskontierte Forderung nicht zu Recht oder erfährt sie eine Aenderung ihres rechtlichen Bestandes, wird sie von dem Einreicher auf andere Personen übertragen oder wird sie von dem Drittschuldner in irgendeiner Weise bestritten oder gerät dieser in Zahlungsstockung oder wird er erfolglos gepfändet, so ist das Mitglied gehalten, die empfangene Zahlung ohne weiteres und ohne Abzug zurückzugeben; ebenso muss bei nachträglichen Verschiebungen an den diskontierten Forderungen infolge von Warenrücksendungen, Preisnachlässen oder Vergütungen der verhältnismässig berechnete Gegenwert alsbald an die Genossenschaft zurückgezahlt werden. Wird jedoch die Diskontierung der Forderung dem Drittschuldner angezeigt, so hat dieser natürlich die Zahlungen an die Genossenschaft selbst zu leisten. Der Einreicher ist in allen Fällen verpflichtet, der Genossenschaft Vertretung gegen den Drittschuldner zu leisten und die nötigen Prozessbehelfe herbeizuschaffen, falls sie zu dessen Einklagung schreiten sollte. Alle von der Genossenschaft bei Geltendmachung ihrer Rechte wider den Drittschuldner erwachsenden Kosten sind von dem Einreicher zu ersetzen.

Voraussetzung für die Diskontierung von Forderungen ist, dass das Mitglied eine geordnete kaufmännische Buchführung nachweist, seine Bilanzen der Genossenschaft übergibt und selbst über seine Verhältnisse in allen Einzelheiten wahrheitsgetreue Auskünfte erteilt, sowie die

[1]) Deimel a. a. O. S. 8.

[2]) Pranger in der Neuen Freien Presse vom 13. November 1904, Kuffler ebenda vom 9. November 1904, beides wiedergegeben bei Deimel a. a. O.

darin im Laufe der Zeit eintretenden Veränderungen regelmässig zur Anzeige bringt. Anderwärts eingeholte Auskünfte dienen zur Vergleichung der gemachten Angaben. Die Genossenschaft nimmt das Recht in Anspruch, die Handelsbücher des Mitglieds zu prüfen und seine Geschäftsbeziehungen zu dem Drittschuldner, dessen Warenbezüge diskontiert werden, zu kontrollieren. Die Auskünfte, welche das Mitglied über letzteren besitzt, sind der Genossenschaft im Original vorzulegen und selbstverständlich werden noch weitere Erkundigungen über ihn eingezogen.

Da die eigenen Mittel der Genossenschaft regelmässig beschränkte bleiben und wohl nur aus den eingezahlten Geschäftsanteilen der Mitglieder bestehen, so lehnt sie sich an ein grösseres Bankinstitut an, das ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgabe nötigen Mittel in verschiedener Weise zur Verfügung stellt. Entweder gibt die Genossenschaft dem Einreicher für die von ihr übernommene Forderung ihr eigenes Akzept, welches von dem Bankier der Genossenschaft diskontiert wird, oder sie macht das auf 3 bis 4 Monate Laufzeit ausgestellte Eigenakzept, das ihr der Einreicher gleichzeitig mit der Diskontierung der Warenforderung übergibt, bei ihrem Bankier zu Geld und bezahlt damit den Einreicher. Dieses Akzept wird dem Mitglied zurückgegeben, sobald er die bei ihm eingegangenen Zahlungen des Schuldners abgeliefert oder unmittelbar die Forderung bei der Genossenschaft beglichen hat. Ist die Deckung bis zur Fälligkeit nicht erfolgt, so wird wohl eine Verlängerung der Diskontierung, jedoch nur für einmal, in gleicher Form zugestanden. Sonst muss das Mitglied das Akzept der Genossenschaft zwei Tage vor Verfall entweder durch Barzahlung oder durch Diskontierung neuer Forderungen einlösen bzw. für Einlösung seines eigenen Akzeptes selbst sorgen. Das Mitglied bleibt also trotz der Diskontierung seiner Forderung der Genossenschaft gegenüber wechselmässig verpflichtet, sei es als Aussteller seiner Tratte auf diese, sei es als Aussteller seines Eigenwechsels; hierdurch wird es gezwungen, für die rechtzeitige Begleichung der Forderung durch den Drittschuldner besorgt zu sein, will es nicht bei Fälligkeit seiner Trassierung bzw. seines Eigenwechsels selbst wieder in Anspruch genommen werden. Es ist demnach der Haftpflicht aus seiner Forderung durch deren Diskontierung noch nicht ledig geworden. Der Zinsfuss für die Diskontierung richtet sich nach den Geldverhältnissen; zuweilen wird er bei Sicherheiten zweiter oder dritter Güte entsprechend erhöht und ausserdem wird ein Beitrag zu den Geschäftskosten erhoben.

Das die Genossenschaft patronisierende Bankinstitut findet die Sicherheit für den der Genossenschaft gewährten Diskont- oder Akzeptkredit in dem von deren Mitgliedern eingezahlten Geschäftsanteilen und dem gleichen Betrage derselben, zu deren eventuellen Aufbringung sich die Mitglieder statutarisch verpflichtet haben, ferner in der Haftung der Mitglieder für den ihnen eingeräumten Kredit und zwar in dessen voller Höhe, sowie in den von der Genossenschaft diskontierten Buchforderungen und in den mit diesen eingereichten Eigenwechseln der Mitglieder und endlich in den angesammelten Reserven der Genossenschaft. Ein Risiko für das Bankinstitut ist also denkbar ausgeschlossen[3]): es erwirbt im Gegenteil ein willkommenes Diskontmaterial für seine Bilanz.

Alle im Gebrauch der Genossenschaften befindlichen Formulare und Buchungsanleitungen sind in der Broschüre Deimels zusammengestellt; es sind auch dort die Ergebnisse einiger Eskompte-Gesellschaften bis zum Jahre 1904 einschliesslich, deren damals schon neun bestanden, mitgeteilt, welche wir unter Ergänzung durch die neueren Zahlen hier wiedergeben:

Geschäftsjahr	Anzahl der Mitglieder	Zahl der Einreichungen im Jahre	Gesamtbetrag der Diskontierungen im Jahre	Gesamtbetrag der benützbaren Maximalkredite
1	2	3	4	5
Wiener Kreditgesellschaft für Industrie und Handel in Wien (gegründet 1892)[4])				
1897	153	1564 Stück	20 568 000 Kr.	8 610 000 Kr.
1900	239	2626 „	27 671 000 „	11 830 000 „
1904	321	3675 „	34 553 000 „	13 400 000 „
1907	392	6781 „	54 222 366 „	19 685 000 „
Oesterreichische Diskontogesellschaft in Wien (gegründet 1894)[5])				
1897	247	2487 Stück	33 718 000 Kr.	12 100 000 Kr.
1900	258	2854 „	37 468 000 „	13 290 000 „
1904	403	4781 „	65 821 000 „	22 260 000 „
1907	572	8359 „	95 027 718 „	33 270 000 „
Eskompte-Gesellschaft für Industrie und Handel in Prag (gegründet 1900)[6])				
1900	97	506 Stück	4 622 000 Kr.	2 716 000 Kr.
1904	250	2704 „	26 036 000 „	8 024 000 „
1906	314	4056 „	34 450 831 „	9 491 500 „
Erste Böhmische Diskont-Gesellschaft in Prag (gegründet 1899)[7])				
1899	55	?	804 000 Kr.	?
1900	112	?	5 381 000 „	?
1904	263	?	13 492 000 „	?
Diskonto-Gesellschaft bei der Böhmischen Industrialbank in Prag (gegründet 1901)[8])				
1901	276	?	6 795 000 Kr.	4 540 000 Kr.
1904	450	?	17 869 000 „	8 855 000 „

Aus den Berichten, welche sich ausführlich über die jeweils erlittenen Verluste unter Namensnennung der betreffenden Firmen verbreiten, fügen wir zur Vervollständigung noch einige Zahlen aus den letzten Bilanzen an.

Mitgliederanteile der Genossenschaft . .	1 810 500 Kr.
Angesammelte Reserven	525 476 „
Haftung der Mitglieder für eingeräumte Kredite	22 677 000 „
Diskontierte Buchforderungen	12 926 284 „
Eigenwechsel der Genossenschafter . . .	12 926 284 „
Verschiedene Aktien	152 304 „
	51 017 848 Kr.

Andere Verbindlichkeiten besass die Genossenschaft nicht.

[3]) Die Wiener Kreditgesellschaft war Ende 1907 ihren Bankiers mit einem Giroobligo von 10 249 768 Kr. verpflichtet; diesem dienten als Sicherheiten:

[4]) Bankiers der Genossenschaft: die Oesterr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe und die Allgemeine österr. Boden-Kredit-Anstalt.

[5]) Bankier der Gesellschaft: der Wiener Bankverein.

[6]) Bankier der Gesellschaft: Oesterr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe in Prag.

[7]) Die Berichte erscheinen in tschechischer Sprache; diejenigen für die Jahre 1905 u. f. waren daher dem Schreiber dieses unverständlich.

[8]) Die Berichte für 1908 u. f. lagen nicht vor.

Jahr	Geschäftsanteile am Jahresschluss Kr.	Verlustreserve am Jahresschluss Kr.	Buchforderungen am Jahresschluss Kr.	Im Laufe des Jahres vorgenommene Diskontierungen Kr.	Gewinn Kr.	Verluste, gedeckt aus dem Jahresgewinne Kr.	Verluste, gedeckt aus der Verlustreserve Kr.	Gesamtbetrag der Verluste Kr.	Zuschrift zu der Verlustreserve Kr.	Dividende pCt.
Wiener Kreditgesellschaft für Industrie und Handel										
1905	1 253 000	415 485	9 587 115	39 302 487	157 076	—	32 000	32 000	46 560	4
1906	1 469 500	430 085	9 993 685	43 799 914	214 234	70 000	7 000	77 000	43 508	4
1907	1 810 500	466 593	12 926 284	54 222 366	262 078	40 000	36 500	76 500	76 558	4
Oesterreichische Diskontogesellschaft										
1905	1 322 000	423 974	18 212 406	75 523 314	214 449	15 700	—	15 700	88 869	3
1906	1 525 500	520 935	20 460 234	87 386 038	299 351	27 725	—	27 725	123 639	3½
1907	1 735 000	651 883	23 400 546	95 027 718	291 373	69 000	—	69 000	95 687	4
Eskompte-Gesellschaft für Industrie und Handel in Prag										
1905	606 000	144 139	10 665 664	32 455 640	131 163	—	7 159	7 159	72 004	4
1906	619 000	210 525	12 056 794	34 450 831	99 951	—	69 500	69 500	42 565	4

Von den diskontierten Forderungen wurden vor Fälligkeit notleidend bei

der Wiener Kreditgesellschaft

in 1906 111 623 Kr. = 0,25 pCt. der Gesamtdiskontierungen
„ 1907 156 249 „ = 0,30 „ „ „

der Oesterreichischen Diskontogesellschaft

in 1905 225 807 Kr. = 0,29 pCt. der Gesamtdiskontierungen
„ 1906 220 949 „ = 0,25 „ „ „
„ 1907 292 901 „ = 0,31 „ „ „

Sie wurden sämtlich von den Einreichern wieder eingelöst.

Aus der Mitgliedschaft ausgeschlossen wurden seitens der Oesterreichischen Diskontogesellschaft

in 1905 18 Genossen
„ 1906 14 „
„ 1907 25 „

und seitens der Prager Eskompte-Gesellschaft

in 1905 36 Genossen
„ 1906 66 „

Mitteilungen über die beiden letzten Momente liegen seitens der anderen Gesellschaften nicht vor.

Bemerkenswert ist noch die Kleinheit der diskontierten Einzelforderungen und deren fortgesetzter Rückgang im Betrage, wie wir solche aus den Berichten der Prager Eskompte-Gesellschaft berechnen können; es umfassten bei ihr

in 1900 bei 506 Einreichungen in Höhe von 4 622 346 Kr. 15 130 Einzelforderungen oder 306 Kr. für die Einzelforderung,

in 1902 bei 1521 Einreichungen in Höhe von 13 868 793 Kr. 50 825 Einzelforderungen oder 273 Kr. für die Einzelforderung,

in 1904 bei 2704 Einreichungen in Höhe von 26 035 861 Kr. 91 798 Einzelforderungen oder 285 Kr. für die Einzelforderung,

in 1905 bei 3271 Einreichungen in Höhe von 32 455 640 Kr. 176 896 Einzelforderungen oder 184 Kr. für die Einzelforderung,

in 1906 bei 4056 Einreichungen in Höhe von 34 450 831 Kr. 209 786 Einzelforderungen oder 164 Kr. für die Einzelforderung.

Da nicht anzunehmen ist, dass sich diese Verhältnisse von denen bei den anderen Gesellschaften unterscheiden, so müssen die ausgewiesenen Verlustposten erstaunen. Aber wir hören, dass solche bei der Kreditgesellschaft in 1905 mit 20 000 Kr. und 1906 mit 70 000 Kr., bei der Prager Eskomptegesellschaft in 1906 mit 50 000 Kr. auf Vertrauensbrüche und betrügliche Manipulationen zurückzuführen seien. Wohl infolge hiervon ist in 1907 auf Veranlassung der Diskontogesellschaft eine „Evidenz-Zentrale“ der meisten Gesellschaften und Privatfirmen, welche Buchforderungen diskontieren, geschaffen worden, deren Zweck ist, diese vor Verlusten, denen sie durch fraudulose Praktiken einzelner gewissenloser Kreditnehmer bisher schutzlos ausgesetzt waren, zu bewahren.

Die Evidenz-Zentrale hat vor Kurzem ihren ersten Jahresbericht erstattet; wir entnehmen ihm, dass sie 21 Mitglieder zählt, deren Diskontumsatz an offenen Buchforderungen bei 2937 Firmen 250 478 310 Kr. betrug. Schon die Nachricht von der bevorstehenden Gründung der Zentrale habe auf die unreellen Elemente, die durch Doppelbegebung von Forderungen sich Barmittel zu beschaffen suchten, abschreckend gewirkt; trotzdem wurden in dem Berichtsjahr in elf Fällen dieselben Forderungen auf zwei Seiten begeben und der Betrag der doppelt zedierten Posten belief sich auf 46 364 Kronen.

Ausser dem bis jetzt vorliegenden Zahlenmaterial möge noch die Aeusserung des Leiters einer Wiener Aktiengesellschaft, welche gleichfalls die Diskontierung von Forderungen betreibt, hier Platz finden. Er schreibt (Bl. f. Gen.-Wesen Jahrg. 1906 Nr. 12): „Die Diskontierung von Buchforderungen ist ein ganz reelles und gutes Geschäft. Wir haben dabei bisher fast keinen Verlust gehabt, aber man muss die Kunden genau überwachen, da sehr leicht Missbräuche vorkommen können. Der eine Kommittent führt die einkassierten Beträge nicht ab, der andere kreditiert leichtsinnig, weil er weiss, dass ihm die Buchforderungen diskontiert werden usw. Man muss also die Zügel straff halten und braucht dazu eine bis zwei Personen, welche ständig die Kontrolle in den Büchern der Kundschaft üben. Ferner muss die Kundschaft eine vollkommen richtig kaufmännische Buchführung haben, und wir mussten schon manches Geschäft ablehnen, da die Buchführung zu wünschen übrig liess.“

Die vorstehenden Darlegungen zeigen, dass die österreichischen Handels- und Gewerbekreise in dem beschriebenen Diskontierungsgeschäft, das heute von elf Genossenschaften, fünf Aktienbanken und sieben Privatdiskonteuren betrieben wird, zweifellos eine wertvolle Förderung ihrer geschäftlichen Interessen erblicken. Ist es auch nur ein Ersatz für die Hingabe von Akzepten seitens der Drittschuldner, so ermöglicht es doch, einen grösseren Teil der Buchausstände frühzeitig zu verwerten. Vorher ist der benötigte Kredit wohl häufig ohne Erfolg von dem Bankier erbeten worden; nunmehr wird er gegen Hingabe einer gewissen Unterlage von der Genossenschaft gewährt. Auch dass damit auf den Geschäftsverkehr mit der Kundschaft und auf die bücherlichen Einrichtungen der Genossenschaftsmitglieder erzieherisch eingewirkt wird, darf man annehmen.

Nun liegt die Frage nahe, ob solche Vereinigungen in Deutschland einen günstigen Boden finden werden, zumal unsere Kreditverhältnisse im allgemeinen sicher-

lich besser als in Oesterreich sind. Allerdings wird bereits in verschiedenen deutschen Kreditgenossenschaften innerhalb des Rahmens ihres sonstigen Geschäfts die Beleihung von Buchforderungen gepflegt; man verlangt hier aber durchweg die Benachrichtigung an den Drittschuldner und dessen Anerkennung der Zession. Jedoch bleibt dieser Geschäftszweig naturgemäss in gewissen Grenzen gebunden und ausserdem ist wohl mancher Fabrikant und Warenhändler, gleichgültig aus welchen Gründen nicht geneigt, einer Kreditgenossenschaft beizutreten. Kann er aber bei seiner Kundschaft nicht die Hergabe von Akzepten für ihre Warenbezüge erreichen — was unter allen Umständen immer das Vorteilhafteste ist und deshalb stets von Neuem versucht werden sollte —, so ist auch für ihn die Mobilisierung seiner Buchausstände von der grössten wirtschaftlichen Wichtigkeit, es sei denn, dass er daraufhin schon heute Blankokredit bei seinem Bankier geniesst.

Will man die österreichischen Einrichtungen nach Deutschland übertragen, so wird man hier nicht weniger als dort mit dem Widerstande des Kreditnehmers rechnen müssen, dass der Drittschuldner von der stattgehabten Diskontierung der Forderung benachrichtigt wird. Damit bleibt deren Einziehung in den Händen des Kreditnehmers und er wird wie in Oesterreich der Mandatar der Genossenschaft. Erschwerend tritt ausserdem hinzu, dass auch bei grösster Ehrlichkeit des Mitgliedgläubigers dessen Forderung an den Schuldner von dritter Seite mit Beschlag belegt werden kann, ohne dass dies zur Kenntnis der Genossenschaft gelangt. Das in beiden Fällen erwachsende Risiko wird nur dann zu tragen sein, wenn es auf einen möglichst grossen Kreis verteilt wird. Zwar kann jedes Bankgeschäft diesen innerhalb seiner eigenen Kundschaft finden; richtiger wird es aber wohl sein, dafür wie in Oesterreich besondere Genossenschaften oder Aktiengesellschaften zu bilden. Denn sie werden viel eher in der Lage sein, den geschäftlichen Manipulationen der ihnen angeschlossenen Firmen nachzugehen und sie zu kontrolieren, als es z. B. einer Grossbank möglich ist, will sie nicht eine eigene Organisation dafür in ihrem Geschäfte errichten. Der Bankier wird auch die Kreditgewährung an die Diskontierungsgesellschaft wohl nicht verweigern, wenn diese mit einem genügend grossen selbständigen Kapitel für die mögliche Verlustgefahr aus der Diskontierung haftet. Welche weitere Sicherheiten der Bankier noch beanspruchen wird — Weiterzession der diskontierten Forderungen, Girierung der Eigenwechsel der Kreditnehmer o. d. m. — wird hauptsächlich von der Kapitalstärke der Diskontierungsgesellschaft abhängen. Andererseits darf jedoch der Kreditnehmer nicht vergessen, dass für ihn der Eintritt in eine solche Diskontierungsgesellschaft mit dem Verlust seines vorher genossenen Bankblankokredits gleichbedeutend ist. Denn mit der Verwertung seiner Buchausstände entzieht er dem Bankier einen erheblichen Teil seiner Vermögensstücke, auf Grund dessen er sich bislang des Kredits und zwar häufig in grossen Summen erfreut hat, ein Umstand, der auch auf die Fortdauer von heute eingeräumten Wechselgirokrediten nicht ohne Einfluss sein kann. Ebenso wird man sich fragen müssen, ob der Warenkredit, der dem sich einer Diskontierungsgesellschaft anschliessenden Kreditnehmer bisher zugestanden worden ist, ihm erhalten bleiben wird. Denn dieser wird von dem Grosshändler, dem Fabrikanten und Kleinhändler doch ganz wesentlich in dem Vertrauen darauf eingeräumt, dass er mit dem Erlös der Produktion und der Tätigkeit der letzteren wieder bei Fälligkeit abbezahlt wird. Die Grösse der Ausstände seines Abnehmers bildet heute für den Grosshändler die Basis für den jenem zu gewährenden Kredit. Verfügt der Abnehmer über die Forderungen, die er nur dank diesem Warenkredit seinerseits gegen Dritte erworben hat, so verschlechtert sich die Situation seines Gläubigers augenscheinlich, dem also die Entziehung eines und vielleicht des erheblichsten Betrags seiner Kreditsicherung nicht gleichgültig sein wird. Indessen mag man daraus, dass diese zweifellos auch in Oesterreich schon aufgetretenen Bedenken dort den Fortgang der Buchforderungsdiskontierung nicht aufgehalten haben, wohl schliessen, dass man beide Interessen zu vereinigen weiss, dergestalt, dass der Kreditnehmer nur eine gewisse Summe seiner Ausstände zur Diskontierung bringt oder dass er den Erlös daraus zur Deckung von Warenschulden benützt. Denn hierzu muss das Mitglied die durch die Diskontierung seiner Buchausstände gewonnenen Beträge hauptsächlich verwenden, da dies für ihn mit dem Bezug seiner eigenen Waren zu besseren und billigeren Bedingungen gleichbedeutend sein wird. Verminderung der auf ihm selbst lastenden Schulden muss für ihn in erster Linie massgebend sein; der wirtschaftliche Wert der Organisation würde in Frage gestellt werden, wenn das Mitglied daraus Anlass zur Vergrösserung seines Geschäfts nähme und nun gar zur Investierung des Geldes durch Immobilisierung in Grund und Boden schreiten wollte. Das Mitglied darf also in der Diskontierung nicht eine neue weitere Kreditquelle erblicken, sondern muss sie an Stelle einer anderen benützen, die ihm schon bisher, aber in unzureichender Weise und zu teureren Bedingungen, zu Gebote stand.

Alle diese Momente wird der Vorstand der Diskontierungsgesellschaft in Erwägung zu ziehen haben, sollen nicht die Vorteile, die er seinem Mitgliede auf der einen Seite bietet, durch die Nachteile aufgewogen werden, die jenem bei deren Nichtachtung auf der anderen Seite erwachsen.

Scheck und Stempelpflicht.

Von Dr. jur. **Max Jacusiel**, Berlin.

Die Hauptaufgabe des Scheckverkehrs, durch Ersatz des Bargeldumlaufs den Geldmarkt zu erleichtern und den Zahlungsverkehr zu vereinfachen, hat als notwendige Voraussetzung die Stempelfreiheit des Schecks. Das Publikum ist natürlich nur dann geneigt, an Stelle von Bargeld oder Banknoten Schecks in Zahlung zu geben und zu nehmen, wenn damit keine Mehrkosten infolge besonderer Abgaben verknüpft sind.[1]) Dies hat auch der Gesetzgeber berücksichtigt und in § 29 SchG. im Prinzip die Stempelfreiheit des Schecks statuiert; aber nur im Prinzip. Nur vom Gesetzgeber gebilligte Schecks, d. h. solche, deren Umlauf er wünscht, geniessen diesen Vorteil. Andere Schecks, die gegen bestimmte Vorschriften, nämlich gegen die §§ 1, 2, 7, 25, 26 SchG. verstossen und vordatierte Schecks unterliegen der Stempelpflicht. Die Fälle, in denen hiernach die Stempelabgabe

[1]) Anm. Zur Zeit der Niederschrift dieses Artikels (im Februar d. J.) war die Wendung in der Reichsfinanzreform noch nicht eingetreten. Inzwischen hat sie uns als eine ihrer agrarischen Früchte den Scheckstempel von 10 Pf. gebracht, der jetzt als beschlossene Sache angesehen werden kann. Ich muss meiner im Text vertretenen Meinung, die noch von keinem Gedanken an eine drohende Steuer beeinflusst war, festhalten. Gegenüber dem Hinweis auf England muss immer wieder betont werden, dass in England der Scheckverkehr der Bevölkerung in Fleisch und Blut übergegangen ist, während er sich in Deutschland nur mühsam den Boden erkämpft hat und noch erkämpft. Die Zahl der kleinen Schecks wird aller Voraussicht nach infolge der neuen Steuer erheblich zurückgehen. — Wo im Artikel im folgenden von „stempelfreien Schecks“ gesprochen wird, muss also ab 1. August d. J. „Schecks, die mit 10 Pf. zu verstempeln sind“ gelesen werden.

für einen Scheck zu entrichten ist, sollen im folgenden näher untersucht werden.

Es sei vorangeschickt, dass in einer Reihe von Fällen die Stempelpflicht deswegen eintritt, weil die als Scheck gewollte Urkunde kein Scheck ist, aber unter einer anderen Qualifizierung rechtliche Bedeutung besitzt und stempelpflichtig ist. So ist z. B. eine Urkunde, der eins der im § 1 SchG. aufgeführten wesentlichen Erfordernisse des Schecks z. B. die Scheckklausel fehlt, zwar kein Scheck, sie kann aber als „Anweisung" Rechtswirkung haben, allerdings nur dann, wenn anzunehmen ist, dass die Parteien bei Kenntnis der Nichtigkeit der Urkunde als Scheck, ihre Geltung als Anweisung gewollt haben würden (§ 140 BGB.). Liegt keine Platzanweisung vor (§ 26 WStSG. vom 4. März 1909), so tritt Stempelpflicht der Urkunde ein. Das gleiche trifft dann zu, wenn die Urkunde eine andere Zahlungszeit als „bei Sicht" enthält (§ 7 Sch. G.). Auch dann kann der nichtige Scheck als stempelpflichtige Anweisung aufrecht erhalten werden. Ebenso ist der trassiert eigene Scheck als Scheck nichtig (vgl. §§ 1, 3, 4 SchG.). Das Gesetz hat ihn nicht zugelassen, weil, wie die Begründung in naiver Verkehrsfremdheit hervorhebt, ein Bedürfnis hierfür nicht bestände. Eine solche Urkunde wäre aber unter den Voraussetzungen des § 140 BGB. als kaufmännischer Verpflichtungsschein gültig, wenn nicht etwa als Remittent „der Inhaber" angegeben ist; denn im letzteren Falle wäre auch der Verpflichtungsschein mit Rücksicht auf § 795 BGB. nichtig. Auf den Namen oder an Order lautende „trassierteigene Schecks" wären als kaufmännische Verpflichtungsscheine stempelpflichtig und zwar im ersten Falle landesstempelpflichtig (vgl. Preuss. StG. TSt. 58 dazu Heinitz S. 566 C3), im zweiten Falle reichsstempelpflichtig und zwar je nachdem sie als „für den Handelsverkehr bestimmt" anzusehen wären oder nicht, entweder nach TSt. 2a des Reichsstempelgesetzes oder nach § 26 des Wechselstempelsteuergesetzes (vgl. FM. 6. 5. 95 III 6672 bei Loeck IV Anm. 179).

In den genannten Fällen handelt es sich aber nicht um „stempelpflichtige Schecks", da gar keine Schecks vorliegen. Es soll daher auf sie auch nicht näher eingegangen werden.

Wir kommen nun zu den Fällen, in denen Schecks nach § 29 Stempel erfordern.

Stempelpflichtig ist nach § 29 SchG. ein Scheck, der nicht den Anforderungen des § 1 SchG. entspricht. Diese Vorschrift kommt hier, wie erwähnt, nicht in Betracht; denn eine gegen die Vorschriften des § 1 SchG. verstossende Urkunde ist kein Scheck. Zu beachten ist, dass § 1 lediglich formelle Erfordernisse für den Inhalt der Urkunde aufstellt. Weder für die Gültigkeit noch für die Stempelfreiheit des Schecks ist es wesentlich, ob z. B. der angegebene — im Inland belegene — Ort der wirkliche Ausstellungsort ist. Ich halte es daher für unrichtig, wenn Lessing Anm. 2 zu § 29, Breit bei Holdheim 1908 S. 299 ff., ferner Apt Anm. 3 zu § 1, Merzbacher Anm. 3 zu § 1, die letzten beiden im Anschluss an die Begründung S. 19 annehmen, dass ein ungedeckter Scheck stempelpflichtig ist. In dem Mangel der Deckung liegt doch kein Verstoss gegen § 1, Z. 2 SchG. Ziffer 2 fordert lediglich, dass der Scheck die Anweisung enthält, aus dem Guthaben des Ausstellers zu zahlen. Dass ein solches Guthaben vorhanden sein muss, wird in § 1 nicht erfordert. Jeder Verstoss gegen § 1 macht den Scheck nichtig. Dass ein ungedeckter Scheck nicht etwa gegen § 1 verstösst und daher nichtig ist, wird allgemein anerkannt; hieran knüpft sich ja gerade das Regressrecht (§ 16). Nimmt man aber dies an, so kann man auch nicht mit Lessing a. a. O. behaupten, dass der ungedeckte Scheck im Sinne der Stempelvorschrift des § 29 gegen § 1 verstosse. Ein Scheck mit Guthabenklausel entspricht scheckrechtlich ohne Rücksicht auf die Deckung den Vorschriften des § 1, ein Grund dafür, dass er ihm stempelrechtlich nicht entsprechen soll, ist schlechterdings nicht einzusehen. § 3 SchG. mit der Vorschrift, was als Guthaben anzusehen ist, wird in § 29 nicht angezogen. Das allein beweist, dass auch § 29 die Stempelfreiheit nicht an die Deckungsfrage knüpft. Es ist auch nicht angängig, den § 3 in der Weise in den § 29 hineinzuziehen, dass man ihn mit Lessing für einen wesentlichen Bestandteil des § 1 erklärt. Er wird in § 1 nicht zitiert. Er gibt auch nicht der „Formvorschrift der Zif. 2 den materiellen Inhalt", da die Zif. 2 gar keinen materiellen Inhalt verträgt. Sie ist lediglich Formvorschrift und bestimmt, was auf der Scheckurkunde stehen muss. Wäre § 3 wesentlicher Bestandteil des § 1, wie Lessing a. a. O. annimmt, so müsste der ungedeckte Scheck als gegen § 1 verstossend nichtig sein. Das leugnet aber Lessing S. 24 selbst (vgl. hierzu auch die Eingabe des Centralverbandes S. 2). Ebensowenig überzeugend sind die Argumente Breits. Dass § 29 die Stempelfreiheit des Schecks im allgemeinen beschränkt, nämlich auf die den Anforderungen der §§ 1, 2, 7, 25, 26 SchG. entsprechenden Urkunden, ist wohl richtig. Das schliesst doch aber nicht aus, dass in einer Beziehung auch eine Erweiterung der Stempelfreiheit stattgefunden hat. Es ist nicht richtig, dass § 29 lediglich eine Erläuterung gibt, welche Urkunden als Schecks im Sinne des bisherigen § 24 WStSG. anzusehen sind. § 29 stellt eine neue stempelbefreiende Vorschrift dar. Das zeigen die Worte, „Schecks, für welche die Befreiung von der Wechselstempelabgabe bestimmt ist". Der Relativsatz beweist, dass § 29 für die in ihm bezeichneten Schecks ausdrücklich Stempelfreiheit statuieren will. Andernfalls wäre dieser Satz unnötig und verfehlt. § 29 sagt: Jeder Scheck, der den hier gegebenen Erfordernissen entspricht, geniesst die Stempelfreiheit des § 24 WStStG. Dies ist eine Abänderung des alten § 24, der den neuen Scheckbegriff noch nicht kannte, ob es eine Einschränkung oder Erweiterung ist, muss für jeden Einzelfall beurteilt werden. Der Wortlaut des § 29 sagt nichts davon, dass prinzipiell eine Einschränkung gegeben werden soll und die von Breit angezogene Begründung zu § 29 ist für die Auslegung wertlos, wenn die in ihr ausgesprochene Absicht nicht in das Gesetz übergegangen ist. Die Begründung hält allerdings ungedeckte Schecks für stempelpflichtig. Das beweist mehr als die von Breit zitierte Stelle die Bemerkung auf S. 19 über die Steuernachteile, die den Aussteller eines ungedeckten Schecks treffen sollen (vgl. Lessing a. a. O.). Doch gilt auch hierfür das eben Gesagte. Der Breitschen Argumentation wird durch die Novelle zum WStStG. vom 4. März 1909 (in Kraft seit dem 1. April 1909) vollends der Boden entzogen. Die Novelle rechtfertigt in klarer Weise unseren Standpunkt. Der Zweifel Breits auch der Novelle gegenüber ist sicherlich ungerechtfertigt. Der § 26 des neu gefassten Gesetzes stellt keinen selbständigen Scheckbegriff mehr auf. Die Worte „Anweisungen auf das Guthaben" des alten § 24 sind fortgefallen, damit aber auch die Grundlage für die Entscheidungen, die vor Inkrafttreten des Scheckgesetzes die Stempelpflicht des ungedeckten Schecks statuierten. Der Scheckbegriff des Stempelgesetzes ist nunmehr ohne jeden Zweifel der gleiche wie der des Scheckgesetzes. § 26 WStStG. steht in vollem Einklang mit § 29 SchG. Wenn Breit immerhin in § 29 SchG. keine Aenderung des Stempelgesetzes erblicken mochte, so zeigt doch mindestens die Anpassung des nunmehrigen § 26 WStStG. ganz deutlich

die Absicht materieller Gesetzesänderung, die u. E. allerdings auch schon vorher durch § 29 SchG. geschehen war. Gegen die Lessing-Breitsche Ansicht sprechen aber auch zwingende praktische Gründe. Das Erfordernis des Guthabens für die Stempelfreiheit könnte sich nur auf die Zeit der Vorlegung beziehen, da es ja, wie allgemein anerkannt wird, überhaupt bedeutungslos ist, ob der Aussteller z. Z. der Ausstellung ein Guthaben hat. Daraus würde folgen, dass alle am Scheckumlauf Beteiligten rückwirkend stempelpflichtig — wenn auch vielleicht nicht straffällig, vgl. Lessing S. 194 RG. im B.-A. VII S. 335, aber auch andererseits RG. i. StS. Bd. 32 S. 130 — würden, wenn sich bei der Präsentation zur Einlösung herausstellt, dass keine Deckung vorhanden ist, auch wenn dieselbe während des Umlaufs vielleicht noch vorhanden war. Die Stempelpflicht würde in diesem Falle auch nicht etwa erst in dem Augenblicke der erfolglosen Vorlegung des Schecks entstehen. Hierin trete ich Breit S. 301 bei. Das würde sich nicht mit § 6 des WStStG. vertragen, nach dem der Stempel entrichtet werden muss, ehe der Scheck von dem Aussteller aus den Händen gegeben wird. Es würde also das Kriterium der Stempelpflicht erst in einem Augenblicke gegeben sein, in dem bereits die Stempelung verspätet wäre. Und wie soll sich der Aussteller verhalten? Möglich ist doch stets, dass bis zur Einlösung des Schecks sein Guthaben ohne sein Zutun in Fortfall kommt, z. B. durch Beschlagnahme. Soll er daraufhin stets stempeln? ebenso jeder Nachfolger auf die Eventualität der Nichtdeckung hin? Wie endlich soll sich der letzte Nehmer verhalten, dem die Bank ohne Angabe von Gründen erklärt, dass der Scheck nicht eingelöst wird? Er kann nicht wissen, ob dies mangels Guthabens oder etwa infolge Widerrufs geschieht. In einem Falle müsste er stempeln, im anderen nicht. Das sind Konsequenzen, die sicherlich nicht im Willen des Gesetzgebers liegen. Kommt dazu, dass, wie ausgeführt, auch der Wortlaut des Gesetzes durchaus gegen die Stempelpflicht spricht, so muss dieselbe verneint werden. Ausschlaggebend bleibt, dass auch der ungedeckte Scheck „den Anforderungen des § 1 entspricht —, und mithin „im Sinne des § 26 (24) WStStG. als „Scheck anzusehen ist, für den die Befreiung von der Wechselstempelabgabe bestimmt ist". (Vgl. auch Denkschrift des Centralverbandes S. 2 und B.-A. VIII S. 30.)

Die Stempelfreiheit des Schecks wird ferner daran geknüpft, dass er den Erfordernissen des § 2 SchG. entspricht. Durch Verstoss gegen § 2 wird der Scheck zwar nicht nichtig, da § 2 Sollvorschrift ist, wohl aber stempelpflichtig. Diese Vorschrift kann grosse Härten im Gefolge haben. Der Schecknehmer kann nicht immer wissen, ob der Bezogene eine eingetragene Firma ist, die gewerbsmässig Bankgeschäfte betreibt, ja die Prüfung selbst wird mitunter nicht einmal selbst leicht sein (vgl. Riesser, B.-A. VI, S. 281.) Wirkliche Abhilfe bringt hier auch die Stempelnovelle nicht (vgl. u.).

§ 29 verlangt ferner die Befolgung der Vorschriften des § 7. Hier gilt das für § 1 Gesagte. Ein Scheck, der gegen § 7 verstösst, ist nichtig, daher auch als Scheck nicht stempelpflichtig.

Durch die Bezugnahme auf § 25 erweitert § 29 die Stempelfreiheit. Auch solche Schecks, die auf Bezogene lauten, die nicht zu den begünstigt passiv scheckfähigen Personen des § 2 gehören, sind stempelfrei, wenn der Scheck im Ausland zahlbar und der Bezogene nach dem Rechte des betr. Auslandstaates passiv scheckfähig ist. Da ein grosser Teil des Auslandes die „ungeminderte" passive Scheckfähigkeit auch nicht unter § 2 fallenden Personen gewährt hat, kommt dieser Vorschrift grössere Bedeutung zu. § 26 i. V. § 29 gewährt gleichfalls einer ganzen Klasse von Schecks Stempelfreiheit, nämlich solchen, die im Ausland ausgestellt den dortigen gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. Demnach ist ein in Rom auf einen deutschen Warenkaufmann ausgestellter Scheck stempelfrei, wenn er nur sonst nach italienischem Recht gültig ist. Ebenso ist ein österreichischer Scheck mit bestimmter Zahlungszeit in Deutschland nicht nur gültig, sondern auch stempelfrei (über seine Behandlung vgl. meinen Aufsatz im B.-A. VII, Nr. 18 und im Ergebnis übereinstimmend Lessing zu § 26, S. 181—182). Streitig ist aber, welcher Scheck als im Ausland ausgestellt zu gelten hat. Rehbein WO. Anm. 32 zu A. 4, ebenso Lessing zu § 26, S. 181 u. a. m. — Merzbacher 1 zu § 26 erklärt die Frage für zweifelhaft — sehen als genügend an, wenn das Ortsdatum den Auslandsort nennt, auch wenn der Scheck tatsächlich im Inland geschrieben ist. Danach wäre ein in München niedergeschriebener auf einen deutschen Warenkaufmann gezogener Scheck stempelfrei, wenn er Paris, den . . . . ., datiert wäre. Ich vermag mich dieser Meinung nicht anzuschliessen. Gewiss ist es für das Ortsdatum in Hinblick auf § 1, Z. 4 unerheblich, ob der Scheck wirklich am angegebenen Orte ausgestellt ist. Dies kann aber nicht für § 26 gelten. Dort heisst es ausdrücklich „ein im Ausland ausgestellter Scheck", nicht etwa einen ausländischen Ausstellungsort enthaltender Scheck. Im Ausland ausgestellt ist aber der in München geschriebene Scheck nicht. Ueber den klaren Wortlaut des Gesetzes kann man m. E. nicht wegkommen, auch wenn man den gutgläubigen Schecknehmer vor Nichtigkeit des Schecks und Stempelstrafe (vgl. RG. Bd. 32, S. 130) schützen will. Ich halte es auch für praktisch unerwünscht und den Zwecken des Gesetzes direkt zuwiderlaufend, wenn jeder Scheckaussteller die Gültigkeit von Schecks, die das deutsche Recht reprobiert, und die Stempelfreiheit von nach deutschem Recht stempelpflichtigen Schecks dadurch herstellen kann, dass er irgendeinen Ort des Auslandstaates, dessen Recht ihm bequem ist, zum Ort der Ausstellung wählt. Dadurch wird das ganze deutsche Scheckgesetz, nicht nur der § 29, illusorisch gemacht (vgl. Staub-Strantz WO. Anm. 3 zu A. 85, Bernstein WO. S. 354). Die Entscheidung des RG. Bd. 32, S. 115, die vielfach z. B. von Rehbein und Merzbacher a. a. O. für die gegenteilige Meinung zitiert wird, lässt diese Frage unentschieden. Sie spricht nur die Verpflichtungswirkung eines Akzeptes aus, das auf eine Urkunde gesetzt ist, die „äusserlich einen nach Art. 85 WO. gültig gezogenen Wechsel enthält". Andererseits hat sich der Strafsenat des RG. Bd. 32, S. 130 entschieden auf den hier erörterten Standpunkt gestellt, dass der wirkliche Ausstellungsort entscheidend ist.[2]) Unsere Ansicht setzt allerdings jeden Nehmer eines anscheinend im Ausland ausgestellten Schecks, der nur den betr. ausländischen nicht den deutschen Erfordernissen entspricht, in die Gefahr, ein nichtiges Papier zu erhalten und, wenn, der Scheck den Erfordernissen des deutschen Rechtes entspricht, aber stempelpflichtig ist z. a., weil der Bezogene nicht zu dem Personenkreise des § 2 SchG. gehört, eine Stempelstrafe zu erhalten (so die allerdings in dieser Hinsicht anfechtbare und im Widerspruch mit RGE. im B.-A. 7, S. 335 stehende RGE. in Strafs. 32, S. 130). Jedoch wird ein solcher Fall selten vorkommen; auch wird der Nehmer meist in der Lage sein, aus anderen Anzeichen zu beurteilen, ob der Scheck wirklich im Ausland ausgestellt ist. Die oben hervorgehobenen Gefahren der gegenteiligen Ansicht sind jedenfalls schwerwiegender.

---

[2]) Ebenso neuerdings das Kammergericht und RGE., CS. Bd. 69, S. 261.

Kraft besonderer Vorschrift (§ 29, Abs. 2) sind endlich Schecks stempelpflichtig, die vor dem auf ihnen angegebenen Ausstellungstage in Umlauf gesetzt sind (vordatierte Schecks). Für die Stempelabgabe für diese vordatierten Schecks sind nur diejenigen Personen haftbar, die am Umlaufe des Schecks im Inland vor dem Ausstellungstage teilgenommen haben. Wer als Teilnehmer anzusehen ist, bestimmt sich nach § 5 WStSG. Folgende Fälle kommen in Betracht: Der Bank wird ein auf sie gezogener Scheck vor dem Tage des angegebenen Ausstellungsdatums zur Einlösung präsentiert. Stempelrechtlich handelt sie korrekt, wenn sie den Scheck stempelt und einlöst. Zweifelhaft ist allerdings, ob sie zur Einlösung vor dem Ausstellungstage dem Aussteller gegenüber berechtigt ist. Diese Frage wird mit m. E. zutreffenden Gründen von Lessing zu § 1, S. 30 verneint (a. A. Staub, Exkurs zu § 363, Anm. 1). Am ratsamsten ist es jedenfalls, in den Scheckbedingungen die Einlösung derartiger Schecks überhaupt auszuschliessen. Von dieser materiellen Frage abgesehen, kann die Bank, wenn der Präsentierende damit einverstanden ist, den Scheck ungestempelt bis zum Ausstellungstage liegen lassen und ihn dann einlösen, ohne Stempelstrafe zu verwirken. Die Entgegennahme zum Zwecke späterer Zahlung ist gemäss § 5 zit. keine Beteiligung am Umlauf. Ein Erwerb ist in ihr nicht zu erblicken. Der zur Zahlung Präsentierende ist allerdings stempelpflichtig und würde in Strafe verfallen. Ist der Präsentierende mit Aufschub der Zahlung nicht einverstanden, so gibt ihm die Bank eben den Scheck zurück. Bei Erhalt eines auf eine andere Bank gezogenen vordatierten Schecks kann die Bank (ebenso auch der private Nehmer) jedenfalls zu Lasten des Einreichers Stempelung vornehmen. Der Einreicher haftet aus der Geschäftsführung ohne Auftrag. Auch sein entgegenstehender Wille käme gemäss § 679 BGB. nicht in Betracht. Die Bank — ebenso der private Nehmer — kann aber auch, um Streitigkeiten zu vermeiden, erklären, dass sie den Scheck noch nicht erwerben, vielmehr bis zum Ausstellungstage liegen lassen und sich dann über den Erwerb erklären werde. Ein solches Verfahren kann unter Umständen auch stillschweigend geübt werden; so wenn die Bank etwa einen Scheck, der am Tage vor dem angegebenen Ausstellungstage eintrifft, bis zum nächsten Tage liegen lässt und den Empfang erst dann bestätigt. In diesem Falle wäre in dem Verhalten der Bank kein Erwerb, auch nicht etwa ein bedingter Erwerb vor dem Ausstellungstage zu erblicken. Man wird hier eine ausdrückliche Ablehnung des Erwerbes, die in einem Zeitpunkt eintreffen würde, in der schon der Erwerb stattgefunden hat, entbehrlich finden. Freilich ist es immer empfehlenswert, eine ausdrückliche Erklärung abzugeben.

Im übrigen ist noch zu bemerken, dass auch eine im Irrtum über das Tagesdatum erfolgte Vordatierung stempelpflichtig und straffällig macht.

Im ganzen kann man nach vorstehenden Ausführungen den Standpunkt des Gesetzes für befriedigend und die gewährten Stempelbefreiungen für ausreichend erklären. Leider hat aber das Gesetz wegen Abänderung des Wechselstempelsteuergesetzes eine befriedigendere Regelung der Frage der Stempelstrafen gegen gutgläubige Nichtstempler nicht gebracht. Der § 16a (§ 19 der neuen Fassung) ist angesichts der schwankenden Judikatur völlig unzureichend. Eine Bestimmung, dass unverschuldete Unkenntnis von Tatumständen, die die Stempelpflicht begründen, von jeder Strafe befreit, wäre wohl zu erwarten und kein übertriebenes Entgegenkommen dem Handel gegenüber gewesen. Eine Ordnungsstrafe hat den Zweck, erzieherisch zu wirken. Das besagt schon ihr Name. Welche erzieherische Wirkung sich aber in diesen Fällen der Gesetzgeber verspricht, ist unverständlich. Dass die Ordnungsstrafe in diesen Fällen aber nur als Mittel zur Bereicherung des Fiskus auf Kosten des Verkehrs gedacht ist, will ich dem Gesetzgeber doch nicht unterstellen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Internationales Recht.

Zu §§ 119, 120, 121, 145, 151 BGB.

Ist eine aus Oesterreich an eine deutsche Firma telegraphierte und von dieser telegraphisch angenommene Offerte an ihrem Bestimmungsort verstümmelt angelangt, ist für die Frage, ob ein Vertrag zustande gekommen ist, nicht deutsches, sondern österreichisches Recht entscheidend, da die Annahmeerklärung in Oesterreich wirksam geworden ist. Nach österreichischem Recht ist jedoch eine unrichtig übermittelte Willenserklärung ohne weiteres unwirksam, ohne dass es, wie nach §§ 120, 221 des deutschen BGB., einer unverzüglichen Anfechtung durch den Erklärenden bedarf.

Urteil des OLG. Bamberg vom 14. März 1908 (Ztschr. für Rechtspflege in Bayern 1909, S. 29).

Verbandsnachrichten.

Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (a. G.) zu Berlin.

Die Gründungs- und erste Generalversammlung des Beamtenversicherungsvereins des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes fand am 11. Juli im Hotel de Rome in Berlin unter Mitwirkung zahlreicher Vertreter und Beamter Berliner Firmen sowie von Provinzfirmen statt. An der Errichtung des gemäss § 22 des Gesetzes vom 12. Mai 1901 erforderlichen Gründungsfonds haben sich ausser einer Reihe Berliner Grossbanken und sonstiger namhafter Bankfirmen auch der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes sowie der Deutsche Bankbeamtenverein beteiligt. In den Aufsichtsrat, der sich aus 21 Personen zusammensetzt, wurden folgende Herren gewählt: Geh. Justizrat Professor Dr. Riesser als Vorsitzender, Dr. A. Salomonsohn, Geschäftsinhaber der Direction der Disconto-Gesellschaft, Berlin; Geh. Oberfinanzrat W. Mueller, Direktor der Dresdner Bank, Berlin; Carl Joerger i. Fa. Delbrück Leo & Co., Berlin; Dr. P. Damme, i. Fa. R. Damme, Danzig; Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Hemptenmacher, Direktor der Commerz- und Diskonto-Bank, Berlin; Stadtrat Homburger, i. Fa. Veit L. Homburger, Karlsruhe; Generalkonsul Michaelsen, i. Fa. E. C. Weyhausen, Bremen; Dr. Seidel, Direktor der Rheinisch-Westfälischen Disconto-Gesellschaft, Aachen; Dr. Weber, Direktor der Löbauer Bank, Löbau; Kommerzienrat Otto Weissenberger, Direktor des Chemnitzer Bank-Vereins, Chemnitz. Aus der Gruppe der Versicherten wurden in den Aufsichtsrat gewählt die Herren: Prokurist Geo Becker, i. Fa. E. C. Weyhausen, Bremen, als stellvertretender Vorsitzender; Wilhelm Brünig, Hildesheimer Bank, Hildesheim; Wilhelm Heise, i. Fa. Delbrück Leo & Co., Berlin; Prokurist Wilh. Koch, i. Fa. Ernst Osthaus, Hagen i. W.; Woldemar Lehmann, i. Fa. Knauth, Nachod & Kühne, Leipzig; Dr. Linke, Commerz- und Diskonto-Bank, Hamburg; Prokurist A. Meinhardt, i. Fa. Raehmel & Boellert, Berlin; Prokurist Jos. Morschbach, Barmer Bankverein Hinsberg, Fischer & Co., Barmen; Hugo Schenk, Chemnitzer Bankverein, Chemnitz; Prokurist Egon Meyer, i. Fa. Eichborn & Co., Breslau. Die Aemter der Aufsichtsratsmitglieder sind, ebenso wie diejenigen der Mitglieder des Schiedsgerichts und des Rechnungsausschusses, unbesoldete Ehrenämter.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer-Berlin.)

Die Reichsbank im Monat Juni 1909.[1])

1. Der Metallbestand.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29.
		Metallvorrat in Mark			
Juni	1909	1 086 853 000	1 123 547 000	**1 152 264 000**	**1 028 692 000**
Mai	1909	**1 049 533 000**	1 080 505 000	**1 109 816 000**	1 063 116 000
Juni	1908	**1 016 900 000**	1 077 170 000	**1 117 819 000**	1 031 799 000

2. Der Barvorrat.[2])

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29.
		Barvorrat in Mark			
Juni	1909	1 176 139 000	1 221 411 000	**1 256 270 000**	**1 105 598 000**
Mai	1909	**1 136 264 000**	1 178 180 000	**1 214 814 000**	1 142 455 000
Juni	1908	**1 103 172 000**	1 171 606 000	**1 219 437 000**	1 103 994 000

3. Der Notenumlauf.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29.
		Notenumlauf in Mark			
Juni	1909	1 447 798 000	**1 411 923 000**	1 442 568 000	**1 886 325 000**
Mai	1909	**1 568 536 000**	1 479 171 000	**1 429 380 000**	1 508 356 000
Juni	1908	1 431 344 000	**1 380 302 000**	1 396 275 000	**1 792 623 000**

4. Die Metalldeckung des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29.
		Metallvorrat in % des Notenumlaufs			
Juni	1909	75,07	79,58	79,88	54,53
Mai	1909	66,91	73,05	77,64	70,48
Juni	1908	71,05	78,04	80,06	57,56

5. Die Bardeckung des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29.
		Barvorrat in % des Notenumlaufs			
Juni	1909	81,24	86,51	87,09	58,61
Mai	1909	72,44	79,65	84,99	75,74
Juni	1908	77,07	84,88	87,34	61,59

6. Höchste und niedrigste Deckung des Notenumlaufs.

Monat		Höchster Stand der Metalldeckung %	der Bardeckung %	Niedrigster Stand der Metalldeckung %	der Bardeckung %
Juni	1909	79,88	87,09	54,53	58,61
Mai	1909	77,64	84,99	66,91	72,44
Juni	1908	80,06	87,34	57,56	61,59

7. Steuerfreier und steuerpflichtiger Notenumlauf.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29.
		Höhe des steuerfreien (+) bezw. steuerpflichtigen (—) Notenumlaufs in Mark	in Mark	in Mark	in Mark
Juni	1909	+201 170 000	+282 317 000	+286 531 000	—307 898 000
Mai	1909	+ 40 557 000	+171 838 000	+258 263 000	+106 928 000
Juni	1908	+144 657 000	+264 133 000	+295 991 000	—215 800 000

8. Fremde Gelder.[3])

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29.
		Betrag der fremden Gelder in Mark			
Juni	1909	797 332 000	**872 419 000**	866 732 000	**773 217 000**
Mai	1909	783 010 000	**1 094 501 000**	944 493 000	**778 699 000**
Juni	1908	621 981 000	710 683 000	**730 516 000**	**615 137 000**

9. Die Metalldeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29.
		Metallvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten			
Juni	1909	48,41	49,18	49,90	38,68
Mai	1909	44,63	41,98	46,75	46,48
Juni	1908	49,52	51,51	52,56	42,85

10. Die Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.[4])

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29.
		Barvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten			
Juni	1909	52,39	53,47	54,40	41,57
Mai	1909	48,32	45,78	51,17	49,95
Juni	1908	53,78	56,03	57,34	45,85

11. Höchste und niedrigste Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.[4])

Monat		Höchster Stand der Metalldeckung %	der Bardeckung %	Niedrigster Stand der Metalldeckung %	der Bardeckung %
Juni	1909	49,90	54,40	38,68	41,57
Mai	1909	46,75	51,17	41,98	45,78
Juni	1908	52,56	57,34	42,85	45,85

12. Die Wechselanlage.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29.
		Wechselanlage in Mark			
Juni	1909	883 772 000	**879 408 000**	881 242 000	**1 180 548 000**
Mai	1909	**799 404 000**	894 528 000	854 116 000	**939 830 000**
Juni	1908	949 383 000	918 204 000	**902 108 000**	**1 127 098 000**

13. Die Lombardanlage.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29.
		Lombardanlage in Mark			
Juni	1909	**75 982 000**	83 327 000	84 246 000	**208 309 000**
Mai	1909	**69 430 000**	**99 705 000**	80 068 000	85 830 000
Juni	1908	68 439 000	73 543 000	**63 542 000**	**164 064 000**

14. Die Effektenanlage.[5])

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29.
		Die Effektenanlage in Mark			
Juni	1909	216 415 000	206 877 000	**195 087 000**	**280 349 000**
Mai	1909	488 278 000	**508 689 000**	346 016 000	**240 466 000**
Juni	1908	36 061 000	**24 429 000**	52 704 000	**141 788 000**

16. Der Diskontsatz.

Monat		Durchschnittl. Bankdiskont %	Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Privatdiskont %
Juni	1909 . . .	3½	2,91	3½	3¼	3½	2½
Mai	1909 . . .	3½	2,32	3½	2¾	3½	1¾
Juni	1908 . . .	4,31	3,33	5,00	3⅝	4,00	3⅛

15. Die Zusammensetzung der Anlagen[6]) der Reichsbank.

Monat		Ausweistage 7. in Wechseln	in Lombarddarlehen	in Effekten	15. in Wechseln	in Lombarddarlehen	in Effekten	22. in Wechseln	in Lombarddarlehen	in Effekten	29. in Wechseln	in Lombarddarlehen	in Effekten
		Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
Juni	1909	75,14	6,46	18,40	75,22	7,13	17,65	75,93	7,26	16,81	70,72	12,48	16,80
Mai	1909	58,90	5,12	35,98	59,52	6,63	33,85	66,72	6,25	27,03	74,23	6,78	18,99
Juni	1908	90,09	6,49	3,42	90,36	7,24	2,40	88,58	6,24	5,18	78,66	11,45	9,89

[1]) Die höchsten und niedrigsten Ziffern der einzelnen Bestände in jedem Monat sind durch fetten Druck hervorgehoben.

[2]) Als Barvorrat gilt gemäss § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder.

[5]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzscheine.

[6]) Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln, Lombardforderungen und Effekten